Vertrag über die Lieferung und den Bezug von elektrischer Energie

Zwischen

Stadtwerke Elmshorn
Westerstraße 50 – 54,
25336 Elmshorn,

vertreten durch die Werkleitung

im Folgenden **Lieferant** genannt,

und

[…]
[…]
[…]
[…]

im Folgenden **Kunde** genannt,

zusammen als **Vertragsparteien** bezeichnet,

wird folgender Vertrag außerhalb der Grundversorgung geschlossen:

MUSTER

§ 1 Vertragsgegenstand

1. Der Lieferant verpflichtet sich, dem Kunden dessen gesamten Bedarf an Energie an die Entnahmestelle(n) gemäß **Anlage Preise / Marktlokationen** zu liefern (offener Liefervertrag). Entnahmestelle ist die Eigentumsgrenze des Netzanschlusses, über den der Kunde beliefert und mittels Marktlokations-Identifikationsnummer energiewirtschaftlich identifiziert wird.
2. Der Kunde verpflichtet sich, seinen gesamten Bedarf an Energie an der/den Marktlokation(en) gemäß Absatz 1 abzunehmen (Gesamtabnahmeverpflichtung) und ein Entgelt nach Maßgabe der **Anlage Preise / Marktlokationen** zu zahlen.
3. Der voraussichtliche Bedarf für die genannte(n) Marktlokation(en) im jeweiligen Lieferzeitraum ergibt sich aus der **Anlage Preise / Marktlokationen**.
4. Von der Gesamtabnahmeverpflichtung i. S. v. Absatz 2 ausgenommen ist die in den in der **Anlage Eigenerzeugung** aufgeführten Eigenerzeugungsanlagen produzierte elektrische Energie, die ausschließlich vom Kunden selbst verbraucht wird (Eigenversorgung), bis zur dort festgelegten Höchstleistung. Eine Erweiterung oder eine Einschränkung des Umfangs der Eigenversorgung des Kunden bedarf der vorherigen Einwilligung des Lieferanten.

5. Der Kunde ist berechtigt, weitere in der **Anlage Preise / Marktlokationen** nicht aufgeführte Marktlokationen zu benennen. Der Kunde wird dem Lieferanten diese Marktlokationen sowie Informationen zu deren Energiebedarfssituation (Daten und Informationen entsprechend § 4 und der **Anlage Preise / Marktlokationen**) spätestens sechs Wochen vor dem geplanten Lieferbeginn in Textform mitteilen. Eine Aufnahme dieser Marktlokationen in den Vertrag erfolgt, nachdem zwischen Lieferant und Kunde in Textform mittels der **Anlage Zusatzvereinbarung zur Aufnahme weiterer Marktlokationen** Einvernehmen über die Aufnahme und den Beginn der Belieferung erzielt wurde.
6. Der Kunde wird die Energie lediglich zur eigenen Versorgung nutzen, eine Weiterleitung oder Weiterveräußerung an Dritte ist – vorbehaltlich einer ausdrücklichen vorherigen Zustimmung des Lieferanten in Textform – unzulässig.
7. Der Messstellenbetrieb wird durch den Messstellenbetreiber erbracht und ist gemäß § 9 Abs. 2 MsbG Bestandteil dieses Vertrags, soweit der Kunde keinen Vertrag mit einem wettbewerblichen Messstellenbetreiber schließt. Der Lieferant stellt dem Kunden das Entgelt für den Messstellenbetrieb unter den Voraussetzungen von Ziffer 6.2 b) bis c) der **Anlage Preise / Marktlokationen** in Rechnung.

§ 2 Durchführung der Lieferung

1. Die Lieferung erfolgt nach den Bestimmungen dieses Vertrags sowie den EU-rechtlichen Vorgaben (insbesondere Richtlinie (EU) 2019/944, Verordnung (EU) 2019/942, Netzwerk Kodizes), Vorgaben des EnWG und der auf Grundlage des EnWG erlassenen Rechtsverordnungen sowie den einschlägigen vollziehbaren Festlegungen und Beschlüssen der BNetzA. Die einschlägigen VDE-Anwendungsregeln gemäß § 49 Abs. 1 und 2 EnWG in ihrer jeweils geltenden Fassung sind ebenfalls Grundlage dieses Vertrags, soweit in diesem Vertrag weder abweichende Regelungen getroffen werden noch zwingende gesetzliche oder aufgrund Gesetzes erlassene Regelungen entgegenstehen.
2. Die Regelung der Netznutzung bis zu der jeweiligen Entnahmestelle obliegt dem Lieferanten.
3. Die Regelung der physikalischen Anbindung der jeweiligen Kundenanlage und der sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten (Netzanschluss und Anschlussnutzung) obliegt dem Kunden und erfolgt in gesonderten Verträgen mit dem jeweiligen Netzbetreiber. Sofern der Kunde die in der **Anlage Vollmacht** beigefügte Vollmacht unterzeichnet, kann der Lieferant diese Verträge im Namen und für Rechnung des Kunden mit dem Netzbetreiber abschließen.
4. Die Optimierung der Kosten, die dem Kunden durch sein Abnahmeverhalten oder seine Netzanschlusssituation – insbesondere in Form von Netzentgelten, Steuern, Abgaben oder sonstigen hoheitlich auferlegten Belastungen – entstehen, liegt im Verantwortungsbereich des Kunden.

§ 3 Ermittlung des tatsächlichen Lieferumfangs

1. Der tatsächliche Lieferumfang (Arbeit und Leistung) wird auf der Grundlage der Messwerte ermittelt, die der Netzbetreiber oder Messstellenbetreiber dem Lieferanten für die jeweilige Marktlokation zur Verfügung stellt.
2. Bei einem Auseinanderfallen von Anschluss- und Messebene gelten ausschließlich die vom Netzbetreiber unter Anwendung eines Korrekturfaktors gebildeten Werte (§ 6 Abs. 7 des von der BNetzA mit Beschluss vom 20.12.2017 – Az. BK6-17-168 – festgelegten einheitlichen Netznutzungsvertrags (Strom)).
3. Bei mehreren Marktlokationen wird die Arbeitsmenge summiert.

§ 4 Informationspflichten

1. Für Prognosezwecke stellt der Kunde dem Lieferanten mit Vertragsschluss und während der Laufzeit dieses Vertrags gemäß Absätzen 2 und 3 Daten zur Verfügung, deren Richtigkeit der Kunde versichert. Etwaige aus Prognosefehlern resultierende Kosten, die nicht darauf zurückzuführen sind, dass der Kunde Daten unvollständig oder unrichtig geliefert hat, gehen zulasten des Lieferanten (Bilanzierungsrisiko).

MUSTER

2. Mit Vertragsschluss stellt der Kunde dem Lieferanten die folgenden Daten zur Verfügung:

   a. Die maximale Netzanschlussleistung seiner jeweiligen Entnahmestelle(n) in kW. Der Kunde wird diesen Wert nicht überschreiten.

   b. Die Viertelstundenwerte der elektrischen Energie, welche an der/den belieferten Marktlokation(en) von den zuständigen Messstellenbetreibern in den letzten **24 Monaten** gemessen wurden.

   c. Informationen über Art, Zeitpunkt und Ausmaß von Maßnahmen, Umständen oder Vereinbarungen (z. B. Spannungsabsenkung, Lastabwurf, Kurzarbeit oder Einführung bzw. Änderungen des Schichtbetriebs, Maßnahmen zum Lastmanagement, Vereinbarungen über die Bereitstellung von Regelenergie), die in den letzten **12 Monaten** zu einer, im Vergleich zum gewöhnlichen Abnahmeverhalten, wesentlichen Last- oder Mengenänderung geführt haben oder absehbar führen werden.

   d. Abschaltvereinbarungen mit dem Netzbetreiber und erfolgte Abschaltungen in den letzten **24 Monaten**.

   e. Informationen über Eigenerzeugungsanlagen, über die der Kunde seinen Energiebedarf an der/den belieferten Marktlokation(en) zumindest teilweise deckt, insbesondere die Viertelstundenwerte (Einsatzganglinien) der Eigenerzeugungsanlagen, die Methodik, mit der der Einsatz gesteuert wurde, und Ausfälle/Reservefälle der letzten **12 Monate** sowie Vereinbarungen mit dem Netzbetreiber über Reservenetzkapazität.

3. Während der Vertragslaufzeit stellt der Kunde dem Lieferanten zum Zweck der Spezifizierung der Prognose folgende Daten mit den jeweils benannten Vorlauffristen zur Verfügung:

   a. Mit einer Vorlauffrist von **6 Wochen** regionale und betriebliche Besonderheiten (z. B. Sonderschichten, Betriebsferien, (Teil-)Produktionseinstellungen, regionale Feiertage, lokale Ereignisse etc.), sofern diese Auswirkungen auf den Bedarf des Kunden haben können.

   b. Mit einer Vorlauffrist von **14 Tagen**, die Absicht des Kunden, Abschaltvereinbarungen mit dem Netzbetreiber, Vereinbarungen über die Bereitstellung von Regelenergie mit dem zuständigen Übertragungsnetzbetreiber oder Vereinbarungen zum Lastmanagement mit Dritten abzuschließen, sowie unverzüglich konkret anstehende Abschaltungen, von denen der Kunde im Voraus Kenntnis erlangt. Der Kunde hat vor dem Abschluss der vorstehend genannten Vereinbarungen die Einwilligung des Lieferanten einzuholen. Bei der Erbringung von Minutenreserve oder Sekundärregelung durch den Kunden über einen anderen Bilanzkreis gilt lit. f).

   c. Mit einer Vorlauffrist von **14 Tagen** geplante Änderungen bei Laststeuerungsmaßnahmen.

   d. Unverzüglich sonstige bevorstehende wesentliche Änderungen seines Bedarfs einschließlich seiner Abnahmestruktur. Dies gilt insbesondere für den Wegfall von belieferten Marktlokationen.

   e. Falls der Kunde seinen Energiebedarf an der/den belieferten Marktlokation(en) auch aus Eigenerzeugungsanlagen deckt, mit einer Vorlauffrist von **6 Wochen** gegenüber den gemäß Absatz 2 lit. e) mitgeteilten Daten geplante Änderungen der Einsatzganglinien und Abschaltpunkte von Eigenerzeugungsanlagen gemäß **Anlage Eigenerzeugung**, deren Einsatzplanung für die Vertragslaufzeit und Änderungen der Einsatzplanung. Weiterhin mit einer Vorlaufzeit von einem Monat Revisionsausfälle. Zudem Betriebsstörungen bzw. Ausfälle dieser Anlagen, die Einfluss auf die Energieerzeugung haben, unverzüglich nach Feststellung der Störung mit Angabe der voraussichtlichen Ausfalldauer; auf Verlangen weist der Kunde diese nach. Auf mit dem Netzbetreiber bestehende Vereinbarungen über Reservenetzkapazität weist der Kunde den Lieferanten bei Revisionsausfällen sowie Betriebsstörungen bzw. sonstigen Ausfällen hin.

   f. Will der Kunde als Letztverbraucher Minutenreserve oder Sekundärregelung (Regelleistung) über einen anderen Bilanzkreis erbringen, muss er dies dem Lieferanten spätestens sechs Wochen vor dem Beginn der ersten beabsichtigten Bereitschaftszeit in Textform unter Angabe der in Tenorziffer III 1. lit. b) des Beschlusses der BNetzA (Az. BK6-17-046) genannten Informationen mitteilen. Der Lieferant teilt dem Kunden innerhalb von vier Wochen nach Zugang der Mitteilung mit, ob er die Erbringung der Regelleistung akzeptiert. Der Lieferant darf nur ablehnen, wenn die Erbringung der Regelleistung

MUSTER

durch ausdrückliche Vereinbarung zwischen Lieferant und Kunde ausgeschlossen ist oder die mitgeteilten Angaben falsch, unvollständig oder unplausibel sind. Akzeptiert der Lieferant die Erbringung von Regelleistung, schließen die Vertragsparteien eine Vereinbarung über den Austausch der erforderlichen Informationen, die Bilanzierung der Energiemengen sowie ein angemessenes Entgelt, die den Vorgaben des Beschlusses der BNetzA folgt. Ändern sich im Rahmen der Erbringung von Regelleistung über einen anderen Bilanzkreis mitgeteilte Angaben zu einem späteren Zeitpunkt, teilt die jeweils verantwortliche Vertragspartei dies spätestens zwei Wochen vor Umsetzung der Änderung mit.

4. Der Kunde ist verpflichtet, dem Lieferanten den Abschluss einer vertraglichen Vereinbarung mit einem Dritten über die Erbringung von Dienstleistungen hinsichtlich von Mehr- oder Mindererzeugung sowie von Mehr- oder Minderverbrauch elektrischer Arbeit und über einen anderen Bilanzkreis unverzüglich mitzuteilen. Der Lieferant wird die Erbringung der Dienstleistung auf Grundlage einer gesonderten Vereinbarung – soweit und solange diese nicht durch eine Festlegung der BNetzA entbehrlich wird – gegen angemessenes Entgelt ermöglichen. Wird eine solche Dienstleistung erstmalig im Rahmen dieses Lieferverhältnisses erbracht, steht dem Lieferanten ein außerordentliches Kündigungsrecht dieses Lieferverhältnisses mit einer Frist von drei Kalendermonaten zum Monatsende zu.

5. Sofern eine der nach § 4 Abs. 2 lit. c) bis e) oder § 4 Abs. 3 lit. a) bis e) und lit. f) vom Kunden zu übermittelnden Informationen eine Insider-Information i. S. v. Art. 2 Abs. 1 der Verordnung über die Integrität und Transparenz des Energiegroßhandelsmarkts (REMIT) darstellt, ist der Kunde dafür verantwortlich, diese zunächst entsprechend den Anforderungen nach Art. 4 Abs. 1 REMIT in geeigneter Form in allgemein zugänglicher Weise zu veröffentlichen, bevor er sie an den Lieferanten übermittelt; der Kunde wird dem Lieferanten die vorherige Veröffentlichung jeweils spätestens mit Übermittlung der Information in geeigneter Form nachweisen.

§ 5 Datenübermittlung

Sofern die Vertragsparteien nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbaren, hat der Kunde dem Lieferanten alle im Vertrag benannten Daten in elektronischer Form im Format (.xlsx, .csv, .pdf) zur Verfügung zu stellen. Diese Daten sind an die E-Mail-Adresse geschaeftskunden@stadtwerke-elmshorn.de zu versenden. Bei Ausfall der E-Mail-Kommunikation erfolgt der Datenaustausch per Telefax unter folgender Nummer: 04121 614 13.

§ 6 Laufzeit

1. Der Vertrag hat eine Laufzeit bis zum Ablauf des [Datum].

§ 7 Bilanzielle Energiemengenzuordnung nach Vertragsbeendigung / Anschlussbelieferung

1. Der Kunde ist verpflichtet, zum Ablauf der in § 6 bestimmten Vertragslaufzeit einen neuen Liefervertrag abzuschließen, damit nach Beendigung dieses Vertrags entnommene Energiemengen weiterhin auf vertraglicher Grundlage einem Bilanzkreis zugeordnet werden können (Anschlussbelieferung).

2. Sofern zwischen den Vertragsparteien keine Anschlussbelieferung vereinbart wurde und dennoch eine Zuordnung der Energiemengen zum Bilanzkreis des Lieferanten erfolgt, ist der Kunde verpflichtet, bis zu einer Unterbrechung der Anschlussnutzung ein Entgelt nach Maßgabe von Ziffer 6.9 der **Anlage Preise / Marktlokationen** zu zahlen. Ein Anspruch des Kunden auf Belieferung besteht nicht.

3. Die Absätze 1 und 2 gelten nicht, soweit und solange eine bilanzielle Zuordnung auf gesetzlicher Grundlage erfolgt (z. B. Ersatzversorgung nach § 38 EnWG oder Übergangsversorgung nach § 38a EnWG).

§ 8 Änderungen des Vertrags

Die Regelungen des Vertrags beruhen auf den gesetzlichen und sonstigen Rahmenbedingungen zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses (z. B. EnWG, StromGVV, MsbG, MessEG und MessEV, höchstrichterliche

MUSTER

Rechtsprechung, Festlegungen und Beschlüsse der BNetzA). Das vertragliche Äquivalenzverhältnis kann nach Vertragsschluss durch unvorhersehbare Änderungen der gesetzlichen oder sonstigen Rahmenbedingungen (z. B. durch Gesetzesänderungen, sofern deren konkreter Inhalt nicht bereits – etwa in der Phase zwischen dem Abschluss des förmlichen Gesetzgebungsverfahrens und dem Inkrafttreten – absehbar war), die der Lieferant nicht veranlasst und auf die er auch keinen Einfluss hat, in nicht unbedeutendem Maße gestört werden. Ebenso kann nach Vertragsschluss eine im Vertrag entstandene Lücke nicht unerhebliche Schwierigkeiten bei der Durchführung des Vertrags entstehen lassen (etwa wenn die Rechtsprechung eine Klausel für unwirksam erklärt), die nur durch eine Anpassung oder Ergänzung zu beseitigen sind. In solchen Fällen ist der Lieferant verpflichtet, den Vertrag – mit Ausnahme des Entgelts – unverzüglich insoweit anzupassen und/oder zu ergänzen, als es die Wiederherstellung des Äquivalenzverhältnisses von Leistung und Gegenleistung und/oder der Ausgleich entstandener Vertragslücken zur zumutbaren Fort- und Durchführung des Vertragsverhältnisses erforderlich macht (z. B. mangels gesetzlicher Überleitungsbestimmungen). Anpassungen des Vertrags nach dieser Ziffer sind nur zum Monatsersten möglich. Die Anpassung wird nur wirksam, wenn der Lieferant dem Kunden die Anpassung spätestens zwei Wochen vor dem geplanten Wirksamwerden in Textform mitteilt. In diesem Fall hat der Kunde das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Vertragsanpassung zu kündigen. Hierauf wird der Kunde vom Lieferanten in der Mitteilung gesondert hingewiesen.

§ 9 Wirtschaftsklausel

Sollten die bei Vertragsschluss für die einzelnen Bestimmungen dieses Vertrags (Vertragsbedingungen und Entgelt) maßgeblichen technischen und/oder wirtschaftlichen Rahmenbedingungen eine zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses nicht vorhersehbare und so grundlegende Änderung erfahren, dass infolgedessen einer Vertragspartei das Festhalten am unveränderten Vertrag nicht mehr zugemutet werden kann, weil die auf einen gerechten Ausgleich der beiderseitigen wirtschaftlichen Interessen abzielenden Absichten der Vertragsparteien nicht mehr erfüllt werden, so kann diese Vertragspartei verlangen, dass die Bestimmungen des Vertrags den geänderten Verhältnissen entsprechend in dem Maße angepasst werden, wie es zur Wiederherstellung des vertraglichen Äquivalenzverhältnisses notwendig und zumutbar ist. Ist eine Anpassung des Vertrags einer Vertragspartei nicht zumutbar, so steht der jeweils anderen Vertragspartei das Recht zur außerordentlichen Kündigung des Vertrags zu.

§ 10 Strompreiszonenaufteilung

1. Sollte nach Vertragsschluss die Aufteilung der einheitlichen deutschen Strompreiszone in mehrere Strompreiszonen erfolgen, tritt an die Stelle der bislang in diesem Vertrag referenzierten Strompreiszone – jeweils entnahmestellenbezogen – die dann jeweils einschlägige neue Strompreiszone. Regelungen dieses Vertrags, die sich auf die bisherige einheitliche Strompreiszone beziehen, werden mit Wirksamwerden der Aufteilung durch vergleichbare, auf die neue Strompreiszone bezogene Regelungen ersetzt, wobei das vertragliche Äquivalenzverhältnis soweit möglich aufrecht zu erhalten ist.
2. Als Ersatz für Indizes und Umlagen, die aufgrund der Aufteilung entfallen oder ungültig geworden sind, werden – sofern nach Sinn und Zweck der vertraglichen Regelung weiterhin für die Vertragsdurchführung erforderlich –, solche Indizes und Umlagen herangezogen, die nach Sinn und Zweck den ursprünglichen entsprechen bzw. unter Berücksichtigung des vertraglichen Äquivalenzverhältnisses und der berechtigten Interessen der Vertragsparteien mit diesen vergleichbar sind. Der Lieferant wird den Kunden unverzüglich nach Bekanntwerden über die Änderung der Indizes und Umlagen informieren.
3. Der Lieferant ist hinsichtlich der durch die Aufteilung der Strompreiszonen entstehenden Minderkosten verpflichtet, hinsichtlich Mehrkosten berechtigt, diese, soweit sie unmittelbaren Einfluss auf die Kosten für die nach diesem Vertrag geschuldeten Leistungen haben, an den Kunden weiterzugeben. Dazu zählen z. B. Kosten für die Differenz zwischen der Auflösung einer bereits getätigten Beschaffung für die bislang einheitliche Strompreiszone und einer nach kaufmännischer Sorgfalt vorzunehmenden Neubeschaffung für die neue Strompreiszone, der die Entnahmestelle zugeordnet ist. Soweit mit der Aufteilung der einheitlichen deutschen Strompreiszone eine Erfüllung von Börsentermingeschäften (Futures) anhand eines vom

MUSTER

Börsenrat der EEX festgelegten Gewichtungsverhältnis zwischen den neuen Strompreiszonen festgelegt wird (vergleichbar der Aufteilung des bislang einheitlichen Marktgebietes Deutschland/Österreich 2018 in zwei Marktgebiete), ist dieser auch in diesem Vertragsverhältnis maßgeblich. Dies gilt auch, wenn der Lieferant die Energie außerhalb der Börse (OTC) beschafft hat.

4. Sofern erforderlich, werden die Vertragsparteien weitere Vereinbarungen und Maßnahmen zur Erfüllung und Abwicklung des Vertrags treffen (z. B. Abschluss von Verträgen mit den Übertragungsnetzbetreibern).

§ 11 Schlussbestimmungen

1. Bestandteil dieses Vertrags sind die beigefügten „Allgemeine Geschäftsbedingungen der Stadtwerke Elmshorn für die Lieferung und den Bezug elektrischer Energie (mit Netznutzung)“.
2. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrags ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt der Vertrag im Übrigen wirksam.
3. Es gelten ausschließlich die Bestimmungen dieses Vertrags. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Eine Einbeziehung von abweichenden Vertragsbedingungen des Kunden setzt eine schriftliche (keine E-Mail) Einverständniserklärung des Lieferanten voraus.

....., den	....., den .....
.....	.....
Unterschrift des Kunden	Unterschrift des Lieferanten

Anlagen

Anlage Preise / Marktlokationen
Anlage Vollmacht - Kündigung von Verträgen über die Strombelieferung und die Durchführung des Messstellenbetriebs / Abfrage Kundendaten
SEPA-Lastschriftmandat
Übersicht Marktlokationen
Ansprechpartner
Eigenerzeugung
Allgemeine Geschäftsbedingungen der Stadtwerke Elmshorn für die Lieferung und den Bezug von Energie (mit Netznutzung) (AGB)
Anhang Information Datenschutz für sonstige betroffene Personen
Formblatt zur Datenkommunikation nach § 54 MsbG
Anhang [Übersicht des jeweiligen Netzbetreibers/MSB ergänzen]

MUSTER

Anlage Preise / Marktlokationen

1. Marktlokation mit Jahresverbrauch über 100.000 kWh bzw. mit registrierender Leistungsmessung

Bezeichnung, Anschrift	Kundennummer: […]	**Netzbetreiber**	[…]
Marktlokations-Identifikationsnummer	[…]	**Zählernummer**	[…]
Spannungs- bzw. Umspannebene des Netzanschlusses	[…]	**Messstellenbetreiber**	[…]
Voraussichtliche Höchstleistung in kW	[…]	**Regelzone**	[…]

2. Übersicht über die Zusammensetzung des Entgelts (Stand: 1. Juli 2026)

Das vom Kunden zu zahlende Entgelt setzt sich aus den in der nachfolgenden Übersicht dargestellten Preisbestandteilen zusammen, die unter Ziffern 6.1 bis 6.6 erläutert werden. Falls bei Vertragsschluss die für den Lieferzeitraum maßgebliche Höhe der Preisbestandteile nach Ziffern 2.2 bis 2.8 und 2.10 noch nicht bekannt ist, werden diese in der bei Vertragsschluss geltenden Höhe angegeben. Vom Kunden geschuldet werden sie in der jeweils zum Lieferzeitpunkt geltenden Höhe.

2.1 Arbeitspreis Energie und Grundpreis Energie

Arbeitspreis Energie (netto)	[…] Cent/kWh	Grundpreis Energie (netto)	[…] Euro/[Monat/Jahr]

2.2 Netzentgelte (Jahresleistungspreissystem)

Jahresnutzungsdauer < 2.500 h/a		**Jahresnutzungsdauer ≥ 2.500 h/a**	
Leistungspreis	Arbeitspreis	Leistungspreis	Arbeitspreis
[…] Euro/kW/a	[…] Cent/kWh	[…] Euro/kW/a	[…] Cent/kWh

2.3 Entgelt für Messstellenbetrieb	
Bei registrierender Leistungsmessung	**nach Maßgabe des Anhangs […]**
Bei intelligentem Messsystem (iMS)	
Bei Übernahme des Messstellenbetriebs durch einen wettbewerblichen Messstellenbetreiber	
2.4 Konzessionsabgabe	**[…] Cent/kWh**
2.5 KWKG-Umlage	**0,446 Cent/kWh**
2.6 Aufschlag für besondere Netznutzung	Der Aufschlag für besondere Netznutzung enthält derzeit nach der Festlegung der BNetzA (Az. BK8-24-001-A) den Aufschlag für besondere einspeiseseitige Netznutzung und die § 19 StromNEV-Umlage. Die Kosten, die mit der Wasserstoffumlage ausgeglichen werden sollen, werden derzeit in die § 19 StromNEV-Umlage eingerechnet.
für den Jahresverbrauch bis einschließlich 1.000.000 kWh	**1,559 Cent/kWh**
für den Jahresverbrauch über 1.000.000 kWh	**0,050 Cent/kWh**
2.7 Offshore-Netzumlage	**0,941 Cent/kWh**

MUSTER

2.8	**Stromsteuer**	**2,050 Cent/kWh**
2.9	**Preis für eine Unter- bzw. Überschreitung der Schwellenwerte gemäß Ziffer 5.**	**nach Maßgabe von Ziffer 6.4**
2.10	**Umsatzsteuer:** Bei den vorstehenden Preisbestandteilen handelt es sich um **Nettopreise**, die vom Kunden zuzüglich der Umsatzsteuer in jeweils geltender Höhe zu zahlen sind.	**zurzeit 19 %**

3. Zusatzkosten für die vorzeitige Ausstattung der Messstelle mit einem iMS auf Verlangen des Kunden

Einmalige Kosten für den Fall der vorzeitigen Ausstattung von Messstellen mit einem iMS auf Verlangen des Kunden (§ 34 Abs. 2 Nr. 1 MsbG) nach Ziffer 6.5	**nach Maßgabe des Anhangs […]**

4. Bilanzielle Energiemengenzuordnung nach Ablauf der Vertragslaufzeit

Entgelt für bilanziell zugeordnete Energiemengen nach Ablauf der Vertragslaufzeit gemäß § 7 Abs. 1 des Vertrags	**nach Maßgabe von Ziffer 6.9**

MUSTER

Anlage Preise / Marktlokationen

1. Marktlokation mit Jahresverbrauch bis 100.000 kWh und Arbeitsmessung

Kundenbezeichnung, Anschrift	[…]	**Netzbetreiber**	[…]
Marktlokations-Identifikationsnummer	[…]	**Zählernummer**	[…]
Spannungs- bzw. Umspannebene des Netzanschlusses	[…]	**Messstellenbetreiber**	[…]

2. Übersicht über die Zusammensetzung des Entgelts (Stand: 1. Juli 2026)

Das vom Kunden zu zahlende Entgelt setzt sich aus den in der nachfolgenden Übersicht dargestellten Preisbestandteilen zusammen, die unter 6.1 bis 6.6 erläutert werden. Falls bei Vertragsschluss die für den Lieferzeitraum maßgebliche Höhe der Preisbestandteile nach Ziffern 2.2 bis 2.8 und 2.10 noch nicht bekannt ist, werden diese in der bei Vertragsschluss geltenden Höhe angegeben. Vom Kunden geschuldet werden sie in der jeweils zum Lieferzeitpunkt geltenden Höhe.

2.1	**Arbeitspreis Energie und Grundpreis Energie**		
Arbeitspreis Energie (netto)	[…] Cent/kWh	Grundpreis Energie (netto)	[…] Euro pro [Monat/Jahr]
2.2	**Netzentgelte**		
Arbeitspreis	[…] Cent/kWh	Grundpreis	[…] Euro pro [Monat/Jahr]
2.3	**Entgelt für Messstellenbetrieb**		
Bei intelligentem Messsystem (iMS) an Messstellen mit einem Jahresenergieverbrauch von:			
über 50.000 bis einschließlich 100.000 kWh über 20.000 bis einschließlich 50.000 kWh über 10.000 bis einschließlich 20.000 kWh über 6.000 bis einschließlich 10.000 kWh bis einschließlich 6.000 kWh bis einschließlich 6.000 kWh, wenn der Kunde die vorzeitige Ausstattung der Messstelle mit einem iMS beim Messstellenbetreiber beauftragt hat Bei moderner Messeinrichtung (mME) Bei konventioneller Messeinrichtung (kME) Bei Übernahme des Messstellenbetriebs durch einen wettbewerblichen Messstellenbetreiber		**nach Maßgabe des Anhangs […]**	
2.4	**Konzessionsabgabe**	**[…] Cent/kWh**	
2.5	**KWKG-Umlage**	**0,446 Cent/kWh**	

MUSTER

2.6	**Aufschlag für besondere Netznutzung**	Der Aufschlag für besondere Netznutzung enthält derzeit nach der Festlegung der BNetzA (Az. BK8-24-001-A) den Aufschlag für besondere einspeiseseitige Netznutzung und die § 19 StromNEV-Umlage. Die Kosten, die mit der Wasserstoffumlage ausgeglichen werden sollen, werden derzeit in die § 19 StromNEV-Umlage eingerechnet. **1,559 Cent/kWh**
2.7	**Offshore-Netzumlage**	**0,941 Cent/kWh**
2.8	**Stromsteuer**	**2,050 Cent/kWh**
2.11	**Preis für eine Unter- bzw. Überschreitung der Schwellenwerte gemäß Ziffer 5.**	**nach Maßgabe von Ziffer 6.4**
2.12	**Umsatzsteuer:** Bei den vorstehenden Preisbestandteilen handelt es sich um **Nettopreise**, die vom Kunden zuzüglich der Umsatzsteuer in jeweils geltender Höhe zu zahlen sind.	**zurzeit 19 %**

3. Zusatzkosten für die vorzeitige Ausstattung der Messstelle mit einem iMS auf Verlangen des Kunden

Entgelt Kosten für den Fall der vorzeitigen Ausstattung von Messstellen mit einem iMS auf Verlangen des Kunden (§ 34 Abs. 2 Nr. 1 MsbG) nach Ziffer 6.5	**nach Maßgabe des Anhangs […]**

4. Bilanzielle Energiemengenzuordnung nach Ablauf der Vertragslaufzeit

Entgelt für bilanziell zugeordnete Energiemengen nach Ablauf der Vertragslaufzeit gemäß § 7 Abs. 1 des Vertrags	**nach Maßgabe von Ziffer 6.9**

5. Prognostizierter Lieferumfang der Marktlokation(en) und Schwellenwerte für die Zahlung eines Preises für eine Unter- und Überschreitung

Lieferzeitraum	Prognostizierte Liefermenge der Marktlokation(en)	Schwellenwert für zahlungspflichtige Unterschreitung der prognostizierten Liefermenge nach Ziffer 6.4	Schwellenwert für zahlungspflichtige Überschreitung der prognostizierten Liefermenge nach Ziffer 6.4
[…] bis […]	[…] kWh	Bezug < [80] % der Liefermenge	Bezug > [120] % der Liefermenge
[…] bis […]	[…] kWh	Bezug < [80] % der Liefermenge	Bezug > [120] % der Liefermenge
[…] bis […]	[…] kWh	Bezug < [80] % der Liefermenge	Bezug > [120] % der Liefermenge

6. Entgelt

6.1 Der Kunde zahlt für den tatsächlichen Lieferumfang nach § 3 Abs. 1 des Vertrags den Arbeitspreis Energie (als festen Preis i. S. v. § 41 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 EnWG) in der in Ziffer 2.1 für die jeweilige Marktlokation (RLM und SLP) angegebenen Höhe.

Zusätzlich zahlt der Kunde – sofern vereinbart - den in Ziffer 2.1 für die jeweilige Marktlokation angegebenen Grundpreis Energie (als festen Preis i. S. v. § 41 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 EnWG).

In den genannten Preisen sind die Kosten für Energiebeschaffung und Vertrieb enthalten.

6.2 Zusätzlich zahlt der Kunde für den tatsächlichen Lieferumfang nach § 3 Abs. 1 des Vertrags die Preisbestandteile nach den Absätzen a) bis i) in der bei Belieferung jeweils geltenden Höhe (als variable Preise i. S. v. § 41 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 EnWG). Die für das folgende Kalenderjahr geltende Höhe der Preisbestandteile nach den Absätzen f) bis h) wird bis zum 25.10. eines Kalenderjahres von den Übertragungsnetzbetreibern im Internet veröffentlicht (derzeit: www.netztransparenz.de)

MUSTER

Im Einzelnen:

a) Die vom Lieferanten an den Netzbetreiber für die Netznutzung zur Belieferung des Kunden abzuführenden Netzentgelte.

   Der Netzbetreiber ermittelt die Netzentgelte zum 01.01. eines Kalenderjahres auf Grundlage der von der zuständigen Regulierungsbehörde nach Maßgabe des § 21a EnWG i. V. m. der ARegV, der StromNEV und sonstigen Bestimmungen des EnWG festgelegten und jeweils zum 01.01. eines Kalenderjahres gemäß § 4 ARegV angepassten Erlösobergrenze. Der Netzbetreiber veröffentlicht die jeweils geltende Höhe der Netzentgelte auf seiner Internetseite.

   Bei Marktlokationen mit registrierender Leistungsmessung sowie bei Marktlokationen mit intelligenten Messsystemen, an denen der Jahresverbrauch 100.000 kWh übersteigt oder die nicht in Niederspannung beliefert werden, gilt, sofern nicht mit dem Netzbetreiber ein Monatsleistungspreis vereinbart ist, ein Jahresleistungspreissystem. Abrechnungsrelevante Leistung ist dabei die im Kalenderjahr auftretende Jahreshöchstleistung. Abgerechnet wird dabei jeweils monatlich die bis zum Ende des Vormonats gemessene Jahreshöchstleistung. Sofern die vom Kunden in Anspruch genommene Leistung die bisherige Jahreshöchstleistung übersteigt, erfolgt auch eine Nachberechnung der Differenz zwischen der bisher berechneten und der neuen Jahreshöchstleistung rückwirkend für die vorausgegangenen Monate bis zum Beginn des laufenden Kalenderjahres. Bei einem unterjährigen Lieferantenwechsel erfolgt diese Nachberechnung nach den Vorgaben des einheitlichen Netznutzungsvertrags Strom auch für die Monate des Kalenderjahres, in denen noch keine Belieferung nach diesem Vertrag erfolgt ist.

   aa) Änderungen der Netzentgelte werden gegenüber dem Kunden mit dem Zeitpunkt wirksam, in dem sie gegenüber dem Lieferanten wirksam werden.

   bb) Bezieht der Kunde die Energie in einer anderen als der vereinbarten Spannungs- oder Umspannebene nach Ziffer 1 oder gilt für den Kunden ein individuelles Netzentgelt nach § 19 Abs. 2 StromNEV oder ein singuläres Netzentgelt nach § 19 Abs. 3 StromNEV bzw. ändert sich dieses mit Wirkung für den Zeitraum der Belieferung nach diesem Vertrag und stellt der Netzbetreiber dem Lieferanten deshalb abweichende Netzentgelte in Rechnung, so gilt diese Änderung auch für die Abrechnung des Lieferanten gegenüber dem Kunden. Dies kann dazu führen, dass Entgelte für vorangegangene Zeiträume – gegebenenfalls nach Beendigung des Vertrags oder der Belieferung der jeweiligen Marktlokation durch den Lieferanten – nachgefordert oder zurückgezahlt werden müssen. Der Kunde wird über Änderungen während der Vertragslaufzeit spätestens mit der nächsten Rechnung oder Abschlagsforderung informiert.

   cc) Für den Fall, dass gegen die für die Entgelte maßgebliche, von der Regulierungsbehörde festgesetzte Erlösobergrenze Rechtsmittel eingelegt werden oder anhängig sind (z. B. durch den Netzbetreiber oder Dritte), ist zwischen den Vertragsparteien dieses Vertrags das vom Netzbetreiber auf Grundlage der rechts- bzw. bestandskräftig festgesetzten Erlösobergrenze gebildete und rückwirkend angewendete Netzentgelt ebenso rückwirkend maßgeblich. Dies kann dazu führen, dass Entgelte für vorangegangene Zeiträume – gegebenenfalls nach Beendigung des Vertrags oder der Belieferung der jeweiligen Marktlokation durch den Lieferanten – nachgefordert oder zurückgezahlt werden müssen.

   dd) Ziffer 6.2 a) lit. cc) gilt entsprechend bei Rechtsmitteln gegen die Festlegung der Erlösobergrenze des dem Netz des Netzbetreibers vorgelagerten Netzbetreibers, sofern jene eine rückwirkende Änderung der Entgelte des vorgelagerten Netzbetreibers zur Folge haben.

   ee) Rück- oder Nachzahlungen nach den vorstehenden Ziffern 6.2 a) lit. bb) bis dd) werden jeweils mit dem für den jeweiligen Zeitraum maßgeblichen Basiszinssatz gemäß § 247 BGB verzinst; dies gilt nicht, wenn der Basiszinssatz negativ ist.

   ff) Bei mehreren Entnahmestellen bemisst sich der für den Leistungspreis maßgebliche Leistungsmaximalwert nach der zeitgleich summierten elektrischen Energie, welche der Kunde an den Marktlokationen der jeweiligen Entnahmestelle abnimmt, soweit und solange eine solche Summierung bei der Netznutzungsabrechnung im Verhältnis zwischen Netzbetreiber und Lieferant erfolgt. Erfolgt eine solche Summierung durch den Netzbetreiber nicht oder nicht mehr, wird der für den Leistungspreis maßgebliche Leistungsmaximalwert so ermittelt, wie er bei der Netznutzungsabrechnung durch den Netzbetreiber ermittelt wird (also getrennt nach Entnahmestellen bzw. Marktlokationen).

MUSTER

gg) Ändern sich nach Vertragsschluss aufgrund neuer gesetzlicher und/oder regulatorischer Vorgaben (z. B. in Folge des Verfahrens der Bundesnetzagentur zur Festlegung der Allgemeinen Netzentgeltsystematik Strom „AgNes“, GBK-25-01-1#3) die an den Netzbetreiber abzuführenden Entgeltkomponenten für die Netznutzung zur Belieferung des Kunden, treten an die Stelle der bislang in diesem Vertrag referenzierten Entgeltkomponenten für die Netznutzung (Arbeits- und Leistungspreises bzw. für Marktlokationen mit einem Jahresverbrauch bis zu 100.000 kWh Grundpreis) die dann für die Netznutzung zur Belieferung des Kunden maßgeblichen Entgeltkomponenten

b) Die vom Lieferanten für belieferte Marktlokationen des Kunden an den Netzbetreiber abzuführenden Entgelte für den Messstellenbetrieb mit konventionellen Messeinrichtungen und Messsystemen. Für die Ermittlung der Höhe der Entgelte durch den Netzbetreiber gelten Ziffer 6.2 a) Sätze 2 und 3 entsprechend.

aa) Die Regelungen in Ziffer 6.2 a) lit. aa) sowie lit. cc) bis ee) finden entsprechende Anwendung. Ziffer 6.2 a) lit. bb) findet entsprechend Anwendung, wenn der Kunde die Energie in einer anderen als der vereinbarten Spannungs- oder Umspannebene nach Ziffer 1 bezieht.

bb) Der Lieferant berechnet das vom Kunden zu zahlende Entgelt im Rahmen von monatlichen Abschlägen bzw. tagesscharf.

cc) Wird oder ist eine nach diesem Vertrag vom Lieferanten belieferte Marktlokation des Kunden mit einem intelligenten Messsystem oder einer modernen Messeinrichtung i. S. d. MsbG ausgestattet, entfällt der Preisbestandteil nach dieser Ziffer 6.2 b) für diese Marktlokation. In diesem Fall schuldet nach den Vorgaben des MsbG grundsätzlich der Kunde dem Messstellenbetreiber das Messstellenbetriebsentgelt, es sei denn, der Lieferant ist nach Ziffer 6.2 c) zur Zahlung des Messstellenbetriebsentgelts gegenüber dem Messstellenbetreiber verpflichtet.

c) Ist der Lieferant aufgrund einer vertraglichen, gesetzlichen oder regulierungsbehördlichen Regelung anstelle des Kunden verpflichtet, das Entgelt für den Messstellenbetrieb mit intelligenten Messsystemen oder modernen Messeinrichtungen für belieferte Marktlokationen des Kunden an den grundzuständigen Messstellenbetreiber abzuführen, zahlt der Kunde dieses Entgelt in der jeweils vom grundzuständigen Messstellenbetreiber auf seiner Internetseite veröffentlichten Höhe.

Bei intelligenten Messsystemen richtet sich die Höhe des Messstellenbetriebsentgelts nach dem Jahresenergieverbrauch an dem Zählpunkt der Messstelle. Zur Bemessung des Jahresenergieverbrauchs an einem Zählpunkt ist der Durchschnittswert der jeweils letzten drei erfassten Jahresverbrauchswerte maßgeblich; solange noch keine drei Jahreswerte vorliegen, erfolgt eine Zuordnung entsprechend der Jahresverbrauchsprognose des Netzbetreibers (§ 30 Abs. 4 MsbG).

Der Lieferant wird dem Kunden das zu zahlende Entgelt und den Umstand, dass dieses im Rahmen dieses Vertrags vom Lieferanten an den Kunden weiterberechnet wird, informatorisch mitteilen, soweit und sobald ihm diese Umstände bekannt sind. Der Lieferant ist berechtigt, mit grundzuständigen Messstellenbetreibern Vereinbarungen zur Abrechnung der Entgelte für den Messstellenbetrieb mit intelligenten Messsystemen und modernen Messeinrichtungen zu treffen, wonach der grundzuständige Messstellenbetreiber gegenüber dem Lieferanten abrechnet, soweit der Lieferant sicherstellt, dass eine zusätzliche Inanspruchnahme des Kunden für diese Entgelte durch den grundzuständigen Messstellenbetreiber ausgeschlossen ist. Ziffer 6.2 b) lit. bb) gilt entsprechend.

d) Hat der Kunde die vorzeitige Ausstattung der Messstelle mit einem intelligenten Messsystem nach § 34 Abs. 2 Nr. 1 MsbG vom Messstellenbetreiber verlangt und handelt es sich um eine Messstelle mit einem Jahresenergieverbrauch von bis zu 6.000 kWh, zahlt der Kunde zusätzlich das laufende Zusatzentgelt für die vorzeitige Ausstattung der Messstelle mit einem intelligenten Messsystem nach § 35 Abs. 1 Nr. 1 MsbG.

e) Die vom Lieferanten an den Netzbetreiber aufgrund vertraglicher Vereinbarung zu leistenden Zahlungen zum Ausgleich der vom Netzbetreiber abzuführenden Konzessionsabgabe.

Die Konzessionsabgabe wird von der jeweiligen Gemeinde bzw. dem jeweiligen Landkreis gegenüber dem Netzbetreiber für die Einräumung des Rechts zur Benutzung öffentlicher Verkehrswege für die Verlegung und den Betrieb von Leitungen, die der unmittelbaren Versorgung von

MUSTER

Letztverbrauchern im Gemeindegebiet mit Energie dienen, erhoben. Die Höhe der Konzessionsabgabe richtet sich nach dem jeweils zwischen dem Netzbetreiber und der betreffenden Gemeinde bzw. dem betreffenden Landkreis nach Maßgabe von § 2 KAV vereinbarten Konzessionsabgabensatz.

f) Die vom Lieferanten an den Netzbetreiber zu zahlende KWKG-Umlage nach § 12 EnFG.

Mit der KWKG-Umlage werden Kosten ausgeglichen, die den Übertragungsnetzbetreibern durch die Abwicklung der gesetzlichen Vorgaben zur Förderung der Stromerzeugung aus hocheffizienten Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen sowie zur Förderung des Ausbaus von Wärme- und Kältenetzen entstehen.

Wenn der Kunde eine Privilegierung nach den Voraussetzungen des EnFG, z. B. §§ 21 bis 23, 30 oder 37 EnFG in Anspruch nimmt, wird er den Lieferanten unverzüglich über Art und Umfang der Privilegierung in Kenntnis setzen und auf Verlangen des Lieferanten einen Nachweis über die Berechtigung zur Inanspruchnahme der Privilegierung erbringen. Dies gilt entsprechend, wenn der Kunde verpflichtet ist, die KWKG-Umlage direkt an den jeweiligen Übertragungsnetzbetreiber abzuführen (z. B. bei einer Inanspruchnahme der Privilegierung für stromkostenintensive Unternehmen). Der Kunde wird den Lieferanten unverzüglich über diesbezügliche Änderungen informieren. Dies gilt insbesondere für den Wegfall der Privilegierungsvoraussetzungen.

Der Lieferant berechnet dem Kunden die KWKG-Umlage in der Höhe, in der sie dem Lieferanten vom Netzbetreiber für die Belieferung des Kunden in Rechnung gestellt werden. Etwaige Nachforderungen des Netzbetreibers, die z. B. aufgrund einer unzulässigen Inanspruchnahme der Begünstigungen nach §§ 21 bis 23 EnFG erfolgt sind, reicht der Lieferant an den Kunden weiter. Etwaige Rückerstattungen des Netzbetreibers, die z. B. auf einer nachträglichen Gewährung der Begünstigungen nach §§ 21 bis 23 EnFG beruhen, erstattet der Lieferant dem Kunden. Dies gilt entsprechend bei Nachforderungen oder Begünstigungen nach § 37 EnFG, sofern der Kunde die KWKG-Umlage nicht nach § 12 Abs. 2 EnFG direkt an den Übertragungsnetzbetreiber zahlt.

g) Der vom Lieferanten an den Netzbetreiber zu zahlenden Aufschlag für besondere Netznutzung nach der Festlegung der BNetzA (Az. BK8-24-001-A).

Der Aufschlag für besondere Netznutzung enthält die Kosten, die mit der § 19-StromNEV-Umlage ausgeglichen werden sollen, sowie den Aufschlag für besondere einspeiseseitige Netznutzung nach der Festlegung der BNetzA (Az. BK8-24-001-A).

Mit der § 19-StromNEV-Umlage werden Kosten ausgeglichen, die den Übertragungsnetzbetreibern aus der Verpflichtung entstehen, nachgelagerten Netzbetreibern Erlöse zu erstatten, die diesen entgehen, weil sie bestimmten Letztverbrauchern mit atypischem Verbrauchsverhalten oder besonders hohem Stromverbrauch nach § 19 Abs. 2 StromNEV reduzierte Netzentgelte anbieten müssen.

In die § 19-StromNEV-Umlage werden derzeit die Kosten, die mit der Wasserstoffumlage nach § 118 Abs. 6 Satz 9 bis 11 EnWG ausgeglichen werden sollen, eingerechnet. Mit der Wasserstoffumlage werden Kosten ausgeglichen, die den Übertragungsnetzbetreibern durch die Abwicklung der gesetzlichen Vorgaben zur Förderung der Wasserstofferzeugung durch Wasserelektrolyse entstehen.

Mit dem Aufschlag für besondere einspeiseseitige Netznutzung werden die Kosten ausgeglichen, die den Übertragungsnetzbetreibern aus der Wälzung EE-bedingter Mehrkosten durch nachgelagerte Netzbetreiber entstehen.

Der Kunde trägt die einzelnen Umlagen bzw. Aufschläge, die derzeit gemeinsam als Aufschlag für besondere Netznutzung erhoben werden.

h) Die vom Lieferanten an den Netzbetreiber zu zahlende Offshore Netzumlage nach § 17f EnWG i. V. m. § 12 EnFG.

Die Offshore-Netzumlage gleicht Teile der Kosten aus, die den Übertragungsnetzbetreibern durch Entschädigungszahlungen nach Maßgabe von § 17e EnWG an Betreiber von betriebsbereiten Offshore-Windenergieanlagen in Folge von Störungen oder Verzögerungen der Netzanbindung dieser Anlagen entstehen sowie u. a. auch Offshore-Anbindungskosten nach § 17d Abs. 1 EnWG, den §§ 17a und 17b EnWG in der bis zum Ablauf des 28.12.2023 geltenden Fassung sowie die Kosten nach § 17f Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 EnWG und des Flächenentwicklungsplans nach § 5 WindSeeG.

MUSTER

Wenn der Kunde eine Privilegierung nach den Voraussetzungen des § 17f EnWG i. V. m. §§ 12, 21 ff. EnFG in Anspruch nimmt, wird er den Lieferanten unverzüglich über Art und Umfang der Privilegierung in Kenntnis setzen und auf Verlangen des Lieferanten einen Nachweis über die Berechtigung zur Inanspruchnahme der Privilegierung erbringen. Dies gilt entsprechend, wenn der Kunde verpflichtet ist, die Offshore-Netzumlage direkt an den jeweiligen Übertragungsnetzbetreiber abzuführen (z. B. bei einer Inanspruchnahme der Privilegierung für stromkostenintensive Unternehmen). Der Kunde wird den Lieferanten unverzüglich über diesbezügliche Änderungen informieren. Dies gilt insbesondere für den Wegfall der Privilegierungsvoraussetzungen.

Der Lieferant berechnet dem Kunden die Offshore-Netzumlage in der Höhe, in der sie dem Lieferanten vom Netzbetreiber für die Belieferung des Kunden in Rechnung gestellt wird. Etwaige Nachforderungen des Netzbetreibers gegen den Lieferanten, die aufgrund einer unzulässigen Inanspruchnahme der Begünstigungen nach Satz 3 entstanden sind, reicht der Lieferant an den Kunden weiter. Etwaige Rückzahlungen des Netzbetreibers an den Lieferanten, die auf einer nachträglichen Gewährung der Begünstigungen nach Satz 3 beruhen, erstattet der Lieferant dem Kunden. Dies gilt entsprechend bei Nachforderungen oder Begünstigungen nach § 17f EnWG i. V. m. § 12, § 37 EnFG, sofern der Kunde die Offshore-Netzumlage nicht nach § 17f EnWG i. V. m. § 12 Abs. 3 EnFG, direkt an den Übertragungsnetzbetreiber zahlt.

i) Die Stromsteuer.

Der Kunde versichert dem Lieferanten, Letztverbraucher i. S. d. StromStG zu sein. Er schuldet dem Lieferanten dann grundsätzlich den vollen Steuersatz.

Sofern der Kunde geltend macht, dass er zu einer stromsteuerbefreiten oder -ermäßigten Stromentnahme berechtigt ist, wird er dies dem Lieferanten spätestens drei Werktage vor Aufnahme der Belieferung bzw. – wenn der Lieferant den Kunden bereits beliefert – vor Beginn der Befreiung oder Ermäßigung durch Vorlage einer Kopie des Erlaubnisscheins gemäß §§ 4 Abs. 1 bzw. 9 Abs. 4 StromStG nachweisen. Der Kunde schuldet (bei Vorliegen der Voraussetzungen) ab Zugang des Nachweises beim Lieferanten die Stromsteuer nicht mehr bzw. nur noch in der ermäßigten Höhe. Der Lieferant ist nicht verpflichtet, die stromsteuerrechtliche Situation des Kunden zu prüfen oder in Erfahrung zu bringen. Wird der Kunde Versorger i. S. d. StromStG, gelten die vorstehenden Sätze 3 bis 5 entsprechend.

Einen späteren Wegfall der Befreiung, Begünstigung oder Versorgerstellung teilt der Kunde unverzüglich mit. Ab dem Zeitpunkt des Wegfalls erhöht sich das vom Kunden zu zahlende Entgelt um die Stromsteuer in der bei Belieferung jeweils geltenden Höhe.

Sofern der Kunde Versorger i. S. d. StromStG ist, gilt abweichend Folgendes: Der Kunde versichert dem Lieferanten, selbst Versorger i. S. v. § 2 Nr. 1, §§ 4 und 5 StromStG zu sein. Er wird dem Lieferanten spätestens bei Vertragsschluss eine Kopie des Erlaubnisscheins gemäß § 4 Abs. 1 StromStG vorlegen. Er wird dem Lieferanten einen Wegfall seines Versorgerstatus, z. B. durch einen Widerruf der Versorgererlaubnis, unverzüglich anzeigen. Ab dem Zeitpunkt des Wegfalls des Versorgerstatus erhöht sich das vom Kunden zu zahlende Entgelt um die Stromsteuer in der bei Belieferung jeweils geltenden Höhe.

j) Wird die Belieferung oder die Verteilung von Energie nach Vertragsschluss mit zusätzlichen, in Ziffern 6.2 e) bis i) und § 113.6.6 nicht genannten Steuern oder Abgaben belegt, erhöht sich das vom Kunden zu zahlende Entgelt um die hieraus entstehenden Mehrkosten in der jeweils geltenden Höhe. Satz 1 gilt entsprechend, falls die Belieferung oder die Verteilung von Energie nach Vertragsschluss mit einer hoheitlich auferlegten, allgemein verbindlichen Belastung (d. h. keine Bußgelder oder Ähnliches) belegt wird, soweit diese unmittelbaren Einfluss auf die Kosten für die nach diesem Vertrag geschuldeten Leistungen hat. Die Weitergabe in der jeweils geltenden Höhe nach Satz 1 und 2 führt bei Erstattungen (z. B. in Form negativer Umlagen) zu einer entsprechenden Entgeltreduzierung. Eine Weiterberechnung erfolgt nicht, soweit die Mehrkosten nach Höhe und Zeitpunkt ihres Entstehens bereits bei Vertragsschluss konkret vorhersehbar waren oder die jeweilige gesetzliche Regelung der Weiterberechnung entgegensteht. Eine Weiterberechnung ist auf die Mehrkosten beschränkt, die nach dem Sinn und Zweck der gesetzlichen Regelung dem einzelnen Vertragsverhältnis (z. B. nach Kopf oder nach Verbrauch) zugeordnet werden können. Eine Weiterberechnung erfolgt ab dem Zeitpunkt der Entstehung der Mehrkosten. Der Kunde wird über eine solche Weiterberechnung spätestens mit der Rechnungsstellung informiert.

MUSTER

6.3 Ist eine nach diesem Vertrag vom Kunden zu tragende Steuer, Abgabe, Umlage oder sonstige hoheitlich auferlegte Belastung negativ, reduziert sich das für die gelieferte Energie zu zahlende Entgelt in entsprechender Höhe.

6.4 Unabhängig von der Vergütung des nach § 3 Abs. 1 des Vertrags ermittelten tatsächlichen Lieferumfangs werden Abweichungen der tatsächlichen Liefermenge von der prognostizierten Liefermenge nach Ziffer 5 dieser Anlage im jeweiligen Lieferzeitraum durch einen zusätzlichen Preis (als variablen Preis i. S. v. § 41 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 EnWG) finanziell ausgeglichen.

Bei einer Unterschreitung der prognostizierten Liefermenge im jeweiligen Lieferzeitraum gilt:

Bezieht der Kunde weniger als 80 % der prognostizierten Liefermenge, zahlt er dem Lieferanten – zusätzlich zur Vergütung des tatsächlichen Lieferumfangs – für die Differenz zwischen der tatsächlichen Liefermenge und 80 % der prognostizierten Liefermenge (Unterschreitungsmenge) einen Preis in Höhe der Differenz zwischen dem Arbeitspreis Energie ($AP_{Energie}$) nach Ziffer 2.1 und dem ungewichteten arithmetischen Mittel der Tageskurse der jeweiligen am EPEX-Spotmarkt (derzeit: www.epexspot.com) für Deutschland gehandelten Viertelstundenkontrakte (Phelix Day Base) (Durchschnittspreis - P_{Spot}) im betreffenden Lieferzeitraum. Die ermittelte Differenz erhöht sich um eine Handlinggebühr ($P_{Handlinggebühr}$) für den Lieferanten in Höhe von 0,40 €/MWh. Der Preis für die Unterschreitung fällt nicht an, wenn der auf den Lieferzeitraum bezogene Durchschnittspreis abzüglich der Handlinggebühr über dem Arbeitspreis Energie nach Ziffer 2.1 liegt. Liegt der auf den Lieferzeitraum bezogene Durchschnittspreis abzüglich der Handlinggebühr über dem Arbeitspreis Energie nach Ziffer 2.1, erhält der Kunde eine entsprechende Vergütung in Höhe der Differenz. Vorstehende Vergütungsregelung greift nicht bei einer fristlosen Kündigung des Vertrags nach Ziffer 10.1 der AGB.

Preis für die Unterschreitung je kWh = $(AP_{Energie} – P_{Spot}) + P_{Handlinggebühr}$

Vorstehende Unterschreitungsregelung gilt unabhängig vom Grund der Reduzierung des Bedarfs, sofern diese nicht auf einem Verschulden des Lieferanten beruht, also beispielsweise auch im Falle geänderter Produktions- oder Geschäftsabläufe (z. B. Öffnungszeiten), einer (teilweisen) Betriebsstilllegung bzw. -veräußerung oder bei Bedarfsreduzierungen aufgrund von Umständen, auf die der Kunde keinen Einfluss hat (etwa im Falle höherer Gewalt).

Überschreitet der Bezug des Kunden die prognostizierte Liefermenge im jeweiligen Lieferzeitraum, zahlt der Kunde für den Teil der tatsächlichen Liefermenge, der über 120 % der prognostizierten Liefermenge hinausgeht (Überschreitungsmenge), – zusätzlich zur Vergütung des tatsächlichen Lieferumfangs nach § 3 Abs. 1 des Vertrags – einen Preis für die Überschreitung. Die Höhe dieses Preises berechnet sich aus dem ungewichteten arithmetischen Mittel der Tageskurse der jeweils am EPEX-Spotmarkt (derzeit: www.epexspot.com) für Deutschland gehandelten Viertelstundenkontrakte (Phelix Day Base) im betreffenden Lieferzeitraum (Durchschnittspreis - P_{Spot}) zuzüglich einer Handlinggebühr ($P_{Handlinggebühr}$) für den Lieferanten in Höhe von 0,40 €/MWh und abzüglich des Arbeitspreises Energie ($AP_{Energie}$) nach Ziffer 2.1. Der Preis für die Überschreitung fällt nicht an, wenn der auf den Lieferzeitraum bezogene Durchschnittspreis zuzüglich der Handlinggebühr unter dem Arbeitspreis Energie nach Ziffer 2.1 liegt.

Preis für die Überschreitung je kWh = $(P_{Spot} + P_{Handlinggebühr}) - AP_{Energie}$

6.5 Hat der Kunde die vorzeitige Ausstattung der Messstelle mit einem intelligenten Messsystem nach § 34 Abs. 2 Nr. 1 MsbG vom Messstellenbetreiber verlangt, zahlt er zusätzlich die einmaligen Kosten für die vorzeitige Ausstattung der Messstelle mit einem intelligenten Messsystem auf Verlangen des Kunden (vgl. § 35 Abs. 1 Nr. 1 MsbG), soweit diese vom Messstellenbetreiber gegenüber dem Lieferanten geltend gemachten werden. Der Kunde schuldet die einmaligen Kosten in der vom Messstellenbetreiber gegenüber dem Lieferanten geltend gemachten Höhe (als variablen Preis i. S. v. § 41 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 EnWG). Die bei Vertragsschluss geltende Höhe der einmaligen Kosten ergibt sich aus Ziffer 3. Ändert sich die Höhe der einmaligen Kosten, ist die vom Messstellenbetreiber unter Berücksichtigung der gesetzlichen Regelungen festgesetzte Höhe der einmaligen Kosten maßgeblich

6.6 Zusätzlich fällt auf die Preisbestandteile nach Ziffern 6.1 bis 6.4 sowie auf die einmaligen Kosten für die vorzeitige Ausstattung der Messstelle mit einem intelligenten Messsystem nach Ziffer 6.5 die Umsatzsteuer als variabler Preis i. S. v. § 41 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 EnWG in der jeweils geltenden Höhe an. Die derzeitige Höhe der Umsatzsteuer ergibt sich aus Ziffer 2.10.

6.7 Der Lieferant teilt dem Kunden die jeweils geltende Höhe eines nach vorstehenden Ziffern zu zahlenden Preisbestandteils auf Anfrage mit.

6.8 Erfolgt nach Ablauf der Vertragslaufzeit eine bilanzielle Energiemengenzuordnung nach § 7 Abs. 2

MUSTER

des Vertrags, zahlt der Kunde für den tatsächlichen, entsprechend § 3 Abs. 1 des Vertrags ermittelten, Verbrauch ein Entgelt, das sich aus den nachfolgenden Preisbestandteilen zusammensetzt.

a) Der Kunde zahlt einen Arbeitspreis, der sich für jede Viertelstunde ändern kann (insofern ist der Preis variabel i. S. v. § 41 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 EnWG). Die Höhe des Arbeitspreises ergibt sich aus dem an diesem Tag für die jeweilige Viertelstunde geltenden, auf der Internetseite des Bilanzkreiskoordinators veröffentlichten Ausgleichsenergiepreis zuzüglich einer Handlinggebühr für den Lieferanten in Höhe von 0,40 €/MWh.

b) Zusätzlich zahlt der Kunde die Preisbestandteile nach Ziffer 6.2 Absätze a) bis j) (als variable Preise i. S. v. § 41 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 EnWG).

c) Zusätzlich fällt auf die Preisbestandteile nach den Absätzen a) und b) die Umsatzsteuer als variabler Preis i. S. v. § 41 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 EnWG in der jeweils geltenden Höhe an. Die derzeitige Höhe der Umsatzsteuer ergibt sich aus Ziffer 2.10.

7. Bankverbindung

Sämtliche Zahlungen erfolgen im Wege des Lastschriftverfahrens gemäß **Anlage SEPA-Lastschriftmandat** oder sind auf folgendes Konto des Lieferanten zu überweisen:

Bank: Sparkasse Elmshorn

IBAN: DE43 2215 0000 0000 0001 40

BIC: NOLADE21ELH

MUSTER

Anlage Vollmacht - Kündigung von Verträgen über die Strombelieferung und die Durchführung des Messstellenbetriebs / Abfrage Kundendaten

Vollmacht

Hiermit erteilt der Kunde

Name: _____

Straße & Nr.: _____

PLZ & Ort: _____

vertreten durch den Geschäftsführer: _____

dem Lieferanten

Stadtwerke Elmshorn
Westerstraße 50 – 54,
25336 Elmshorn,

vertreten durch die Werkleitung

die

Vollmacht

zur Vornahme aller Handlungen sowie Abgabe und Entgegennahme aller Erklärungen, die im Zusammenhang mit dem Wechsel des Lieferanten erforderlich werden, etwa einer Kündigung des bisherigen Liefervertrags. Daneben erklärt der Kunde seine Einwilligung zu allen Handlungen des Lieferanten und des zuständigen Messstellenbetreibers, die zur Durchführung des Messstellenbetriebs erforderlich sind und bevollmächtigt den Lieferanten und den zuständigen Messstellenbetreiber zur Abfrage von Geschäftsdaten nach Maßgabe der GPKE (BK6-06-009). Zusätzlich bevollmächtigt der Kunde den Lieferanten zur Kündigung etwaiger bestehender Verträge über die Durchführung des Messstellenbetriebs.

Der Kunde bevollmächtigt den Lieferanten ferner, für die Marktlokation(en) gemäß **Anlage Preise / Marktlokationen** bei dem jeweils zuständigen Netzbetreiber oder Messstellenbetreiber sämtliche Last-gänge und sonstige für die Belieferung relevanten Kundendaten abzufragen und dazu erforderliche und/oder zweckmäßige Erklärungen im Namen des Kunden abzugeben.

MUSTER

Ort, Datum

X
Stempel und Unterschrift des Kunden

SEPA-Lastschriftmandat

Der nachstehend genannte Kontoinhaber ermächtigt die Stadtwerke Elmshorn (**Gläubiger-Identifikationsnummer: DE94SWE00000034555**), Zahlungen aus **diesem Vertragsverhältnis** von dem unten angegebenen Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weist der nachstehend genannte Kontoinhaber sein Kreditinstitut an, die von Stadtwerke Elmshorn auf das angegebene Konto gezogenen Lastschriften einzulösen.

Hinweis: Dieses Lastschriftmandat dient nur dem Einzug von Lastschriften, die auf Konten von Unternehmen gezogen sind. Der nachstehend genannte Kontoinhaber ist nicht berechtigt, nach der erfolgten Einlösung eine Erstattung des belasteten Betrags zu verlangen. Der nachstehend genannte Kontoinhaber ist berechtigt, sein Kreditinstitut bis zum Fälligkeitstag anzuweisen, Lastschriften nicht einzulösen.

Die **Mandatsreferenznummer** für dieses SEPA-Mandat wird dem Kontoinhaber gesondert mitgeteilt.

Kundennummer

IBAN

Name der Firma (Kontoinhaber)

BIC

Straße, Hausnummer

Kreditinstitut

PLZ, Ort

Datum, Ort

X

Unterschrift des Kontoinhabers (ggf. Vertretungsberechtigte/r)

MUSTER

SEIT 2011 100 % ÖKOSTROM

STADTWERKE. ELMSHORN

Übersicht Marktlokationen
Übersicht der Entnahmestelle(n) zum Vertrag über die Lieferung und den Bezug von elektrischer Energie

(Stand: 1. Januar 2026)

Kundennummer	Kundenname	Entnahmestelle	Marktlokation	Zählernummer	Messverfahren	Wirkarbeit [kWh]	Wirkleistung [kW]	Benutzer-stunden [Bnh]	Messstellen-betreiber	Regelzone	Spannungsebene [Entnahme / Messung]

Gesamtmenge:

MUSTER

Stadtwerke Elmshorn • Westerstraße 50 - 54 • 25336 Elmshorn • T 04121 645 0 • F 04121 6 14 13 • info@stadtwerke-elmshorn.de
Handelsregister Amtsgericht Pinneberg HRA 1404 EL • Werkleiter Sören Schuhknecht • USt-IdNr. DE 134790995 • stadtwerke-elmshorn.de

Aus Liebe zur Region.

Ansprechpartner

Als Ansprechpartner sind folgende Personen benannt

Ansprechpartner auf Seiten des Kunden: _____

Funktion: _____

Telefon: _____

Fax: _____

E-Mail: _____

Ansprechpartner auf Seiten des Kunden: _____

Funktion: _____

Telefon: _____

Fax: _____

E-Mail: _____

Sie wünschen weitere Angebote für Strom und / oder Gas?

Ansprechpartner auf Seiten des Lieferanten: Marc Lange
Telefon: 04121 645 730
Fax: 04121 614 13
E-Mail: m.lange@stadtwerke-elmshorn.de

Ansprechpartner auf Seiten des Lieferanten: Mirko Scherf
Telefon: 04121 645 732
Fax: 04121 614 13
E-Mail: m.scherf@stadtwerke-elmshorn.de

Ansprechpartner auf Seiten des Lieferanten: Stefanie Bronowski
Telefon: 04121 645 725
Fax: 04121 614 13
E-Mail: geschaeftskunden@stadtwerke-elmshorn.de

Ansprechpartner auf Seiten des Lieferanten: Anja Cmok
Telefon: 04121 645 733
Fax: 04121 614 13
E-Mail: geschaeftskunden@stadtwerke-elmshorn.de

Bitte senden Sie uns diese Anlage mit den unterschriebenen Verträgen zurück. Vielen Dank.

MUSTER

Eigenerzeugung

(Stand: 1. Januar 2026)

Art der Eigenerzeugungsanlage	Elektrische Höchstleistung	Lieferzeitraum	Voraussichtliche Erzeugungsmenge im Lieferzeitraum	
			Erzeugungsmenge (in kWh)	Anteil Eigenversorgung an Erzeugungsmenge (in %)

MUSTER

Stadtwerke Elmshorn • Westerstraße 50 - 54 • 25336 Elmshorn • T 04121 645 0 • F 04121 6 14 13 • info@stadtwerke-elmshorn.de
Handelsregister Amtsgericht Pinneberg HRA 1404 EL • Werkleiter Sören Schuhknecht • USt-IdNr. DE 134790995 • stadtwerke-elmshorn.de

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Stadtwerke Elmshorn für die Lieferung und den Bezug elektrischer Energie (mit Netznutzung)

1. Definitionen

1.1. Werktage sind alle Tage ausschließlich Samstage, Sonntage und Feiertage.

1.2. Feiertage sind alle bundeseinheitlichen Feiertage sowie gesetzliche Feiertage im Bundesland **Schleswig-Holstein** und die Börsenfeiertage der European Energy Exchange.

2. Messung / Ablesung / Zutrittsrecht / Rechnungs- und Messfehler

2.1. Die Menge der gelieferten Energie wird durch Messeinrichtungen bzw. Messsysteme (oder rechtmäßige Ersatzwertbildung) des zuständigen Messstellenbetreibers ermittelt. Der Messstellenbetreiber bestimmt gemäß § 8 Abs. 1 MsbG Ort, Art, Zahl und Größe von Messeinrichtungen sowie, soweit erforderlich, von Steuerungseinrichtungen. Sofern eine Zählerfernauslesung erfolgt bzw. vom Messstellenbetreiber oder Lieferanten gefordert wird, verpflichtet sich der Kunde, auf eigene Kosten sowohl die Voraussetzungen für die Installation der erforderlichen Einrichtungen zu schaffen als auch einen Telekommunikationsanschluss zur Verfügung zu stellen und eine gegebenenfalls notwendige Zustimmung des Messstellenbetreibers einzuholen.

2.2. Der Kunde hat nach vorheriger Benachrichtigung dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten des Lieferanten oder des Messstellenbetreibers den Zutritt zu seinem Grundstück und zu seinen Räumen zu gestatten, soweit dies zur Ermittlung der preislichen Bemessungsgrundlagen oder zur Ablesung der Messeinrichtungen erforderlich ist. Die Benachrichtigung kann durch Mitteilung an den Kunden oder durch Aushang am oder im jeweiligen Haus erfolgen. Sie muss mindestens eine Woche vor dem Betretungstermin erfolgen; mindestens ein Ersatztermin ist anzubieten. Der Kunde hat dafür Sorge zu tragen, dass die Messeinrichtungen zugänglich sind.

2.3. Der Kunde wird auf Wunsch des Lieferanten jederzeit alles Notwendige unternehmen, um eine Nachprüfung von Messeinrichtungen an der/den im Vertrag genannten Marktlokation(en) zu ermöglichen. Die Kosten einer vom Kunden veranlassten Nachprüfung fallen dem Kunden nur dann zur Last, sofern die eichrechtlichen Verkehrsfehlergrenzen nicht überschritten werden.

2.4. Ergibt eine Nachprüfung der Messeinrichtungen eine Überschreitung der eichrechtlichen Verkehrsfehlergrenzen oder werden Fehler in der Ermittlung des Rechnungsbetrags festgestellt (wie z. B. auch bei einer Rechnung auf der Grundlage falscher Messwerte), so wird der zu viel oder zu wenig berechnete Betrag erstattet oder nachentrichtet. Ist das Ausmaß des Fehlers nicht einwandfrei festzustellen oder zeigt eine Messeinrichtung nicht an (und liegen auch keine rechtmäßig ermittelten Ersatzwerte vor), so schätzt der Lieferant den Verbrauch für die Zeit seit der letzten fehlerfreien Ablesung unter Heranziehung des prognostizierten Bedarfs und/oder der Vorjahreswerte und/oder der Witterungsbedingungen. Macht der Kunde glaubhaft, dass sein Verbrauch von der nach Satz 2 erstellten Schätzung erheblich abweicht, ist dies angemessen zu berücksichtigen. Ansprüche nach dieser Ziffer sind auf den der Feststellung des Fehlers vorhergehenden Ablesezeitraum beschränkt, es sei denn, die Auswirkung des Fehlers kann über einen größeren Zeitraum festgestellt werden; in diesem Fall ist der Anspruch auf längstens drei Jahre beschränkt.

2.5. Sofern Marktlokationen mit einem Jahresverbrauch bis 100.000 kWh ohne Zählerfernauslesung beliefert werden, gilt Folgendes: Die Ablesung der Messeinrichtungen wird vom Messstellenbetreiber oder vom Lieferanten oder, sofern keine Fernübermittlung der Verbrauchsdaten (z. B. über ein intelligentes Messsystem) erfolgt, auf Verlangen des Lieferanten oder des Messstellenbetreibers kostenlos vom Kunden durchgeführt. Verlangt der Lieferant eine Selbstablesung des Kunden, fordert der Lieferant den Kunden rechtzeitig dazu auf. Die Ablesung der Messeinrichtungen erfolgt zum Zwecke der Abrechnung, etwa anlässlich eines Lieferantenwechsels oder bei einem berechtigten Interesse des Lieferanten an einer Überprüfung der Ablesung, und zum Zwecke der Erstellung der Abrechnungsinformationen. Soweit der Kunde für einen bestimmten Abrechnungszeitraum trotz entsprechender Verpflichtung keine Ablesedaten übermittelt hat oder der Lieferant aus anderen Gründen, die er nicht zu vertreten hat, den tatsächlichen Verbrauch nicht ermitteln kann (etwa, weil keine Messwerte bzw. vom Messstellenbetreiber rechtmäßig ermittelten Ersatzwerte verfügbar sind), kann der Lieferant den Verbrauch auf der Grundlage des Verbrauchs des Kunden im vorangegangenen Abrechnungszeitraum oder bei einem Neukunden nach dem Verbrauch vergleichbarer Kunden jeweils unter angemessener Berücksichtigung der tatsächlichen Verhältnisse schätzen.

3. Kundenanlage

3.1. Die Kundenanlage ist so zu betreiben, dass störende Rückwirkungen auf Einrichtungen Dritter ausgeschlossen sind.

3.2. Die Kundenanlage ist so zu betreiben, dass der vom Netzbetreiber gegenüber dem Anschlussnehmer vorgegebene Leistungsfaktor eingehalten wird. Aus Abweichungen vom Leistungsfaktor resultierende Mehrkosten des Lieferanten (insbesondere Blindstromkosten) sind vom Kunden zu ersetzen.

4. Rechnungsstellung / Abrechnungsinformationen / Verbrauchshistorie

4.1. Der Lieferant rechnet monatlich bis zum 20. des auf einen Liefermonat folgenden Kalendermonats die Entgelte nach diesem

MUSTER

Vertrag für die im Liefermonat gelieferte Energie ab.

4.2. Sofern der Kunde nicht zur Leistung von monatlichen Vorauszahlungen verpflichtet ist, ist der Lieferant zusätzlich berechtigt, vom Kunden monatliche Abschlagszahlungen in Höhe des Entgelts für die im jeweiligen Monat prognostizierte Liefermenge gemäß Ziffer 5 der **Anlage Preise / Marktlokationen** zu verlangen, die jeweils zum 3. Werktag des auf einen Liefermonat folgenden Kalendermonats fällig werden. Umfasst der jeweilige Lieferzeitraum nach Ziffer 5 der **Anlage Preise / Marktlokationen** mehr als einen Monat, so wird zur Berechnung der Referenzmenge die prognostizierte Liefermenge durch die Anzahl der vollen Kalendermonate im jeweiligen Lieferzeitraum geteilt. Die Abschlagszahlung wird vom Lieferanten im Rahmen der Abrechnung für den jeweiligen Liefermonat verrechnet. Die Anforderung der Abschlagszahlungen sowie die jeweilige Höhe der Abschlagszahlungen muss der Lieferant dem Kunden mit einer Frist von 14 Tagen vor dem Liefermonat, für dessen Verbrauch der Kunde erstmals eine Abschlagszahlung leisten soll, in Textform ankündigen. Will der Lieferant von der Erhebung weiterer Abschlagszahlungen absehen, teilt er dies dem Kunden mit einer Frist von mindestens einer Woche vor der Fälligkeit der nächsten Abschlagszahlung in Textform mit.

4.3. Im Fall der Vereinbarung einer Vergütung für eine Unter- und/oder Überschreitung der prognostizierten Liefermenge wird diese Vergütung im Rahmen einer Rechnung innerhalb von sechs Wochen nach Ende des jeweiligen Lieferzeitraums abgerechnet.

4.4. Soweit dem Lieferanten die erforderlichen Daten nicht so rechtzeitig vorliegen, dass der Lieferant sicherstellen kann, dass der Kunde die jeweilige Abrechnung spätestens drei Wochen nach Ablauf des abzurechnenden Zeitraums erhält, stellt der Lieferant dem Kunden eine Rechnung auf der Grundlage vorläufiger Werte. Soweit Ist-Werte nicht vorliegen, ist der Lieferant berechtigt, der Rechnung Schätzwerte, insbesondere unter Berücksichtigung des prognostizierten Bedarfs und/oder der Vorjahreswerte und/oder der Witterungsbedingungen, zugrunde zu legen. Macht der Kunde glaubhaft, dass sein Verbrauch von der nach Satz 2 erstellten Schätzung erheblich abweicht, ist dies angemessen zu berücksichtigen. Mit Vorliegen der Messdaten wird der Lieferant die tatsächlich gelieferte Energie unter Anrechnung der vorläufigen Rechnungsbeträge unverzüglich abrechnen. Ergibt sich eine Abweichung der geleisteten vorläufigen Rechnungsbeträge von der tatsächlich gelieferten Energie, so wird der zu viel oder zu wenig berechnete Betrag erstattet bzw. nachentrichtet.

4.5. Erhält der Lieferant nach der Rechnungstellung für den jeweiligen Lieferzeitraum vom Messstellenbetreiber bzw. Netzbetreiber nachträglich korrigierte, für die Ermittlung des tatsächlichen Lieferumfangs nach § 3 Abs. 1 des Vertrags maßgebliche Messwerte, erfolgt eine entsprechende Korrektur der Rechnungstellung durch den Lieferanten gegenüber dem Kunden.

4.6. Rechte des Kunden gemäß § 40b EnWG bleiben unberührt.

4.7. Abweichend von Ziffer 4.1 gilt für Marktlokationen mit einem Jahresverbrauch bis 100.000 kWh ohne Leistungsmessung und ohne intelligentes Messsystem Folgendes:

4.7.1. Der Lieferant kann vom Kunden monatliche Abschlagszahlungen verlangen. Der Lieferant berechnet diese unter Berücksichtigung des voraussichtlichen Verbrauchs nach billigem Ermessen, in der Regel auf der Grundlage der Abrechnung der vorangegangenen zwölf Monate bzw. unter Berücksichtigung des durchschnittlichen Verbrauchs vergleichbarer Kunden. Macht der Kunde glaubhaft, dass der Verbrauch erheblich abweicht, ist dies angemessen zu berücksichtigen. Ist eine Marktlokation mit einer registrierenden Leistungsmessung oder einem intelligenten Messsystem ausgestattet, ist der Lieferant berechtigt, für diese Marktlokation anstelle der Erhebung von Abschlagszahlungen, die Entgelte nach diesem Vertrag für die im Liefermonat gelieferte Energie innerhalb von drei Wochen nach dem Liefermonat abzurechnen.

4.7.2. Zum Ende jedes vom Lieferanten festgelegten Abrechnungszeitraums, der ein Jahr nicht überschreitet, und zum Ende des Vertragsverhältnisses wird vom Lieferanten eine Abrechnung nach seiner Wahl in elektronischer Form oder in Papierform erstellt. Abweichend von Satz 1 hat der Kunde das Recht, eine kostenpflichtige monatliche, vierteljährliche oder halbjährliche Abrechnung zu wählen, die auf Grundlage einer gesonderten Vereinbarung mit dem Lieferanten erfolgt. Erhält der Kunde Abrechnungen in Papierform, erfolgt die Übermittlung der Abrechnungen auf Wunsch auch in elektronischer Form. Erhält der Kunde elektronische Abrechnungen, erfolgt die Übermittlung der Abrechnungen auf Wunsch auch einmal jährlich in Papierform. In jeder Abrechnung wird der tatsächliche Umfang der Belieferung unter Anrechnung der Abschlagszahlungen abgerechnet. Ergibt sich eine Abweichung der Abschlagszahlungen von der Abrechnung der tatsächlichen Belieferung, so wird der zu viel oder zu wenig berechnete Betrag unverzüglich erstattet bzw. nachentrichtet, spätestens aber mit der nächsten Abschlagszahlung verrechnet. Bei einer monatlichen Abrechnung entfällt das Recht des Lieferanten nach Ziffer 4.7.1.

4.7.3. Erhält der Kunde eine elektronische Abrechnung und erfolgt keine Fernübermittlung der Verbrauchsdaten (z. B. über ein intelligentes Messsystem), erhält er unentgeltlich die (in jeder Rechnung bereits enthaltenen) Abrechnungsinformationen nach § 40b EnWG automatisch alle sechs Monate und auf Wunsch alle drei Monate.

4.7.4. Ändert sich das vertragliche Entgelt während des Abrechnungszeitraums, so rechnet der Lieferant geänderte verbrauchsunabhängige Preisbestandteile tagesgenau ab. Für die Abrechnung geänderter verbrauchsabhängiger Preisbestandteile wird die nach Ziffer 2.1 ermittelte Verbrauchsmenge des Kunden im Abrechnungszeitraum auf Grundlage einer Schätzung nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) auf den Zeitraum vor und nach der Preisänderung aufgeteilt, wobei jahreszeitliche Verbrauchsschwankungen auf der Grundlage vergleichbarer Erfahrungswerte angemessen zu berücksichtigen sind. Die nach der Preisänderung anfallenden Abschlagszahlungen können entsprechend angepasst werden.

4.8. Auf Wunsch des Kunden stellt der Lieferant dem Kunden und/oder einem von diesem benannten Dritten, soweit verfügbar, ergänzende Informationen zu dessen Verbrauchshistorie gegen Entgelt zur Verfügung. Verfügt der Kunde über ein intelligentes Messsystem, kann der Kunde vom Messstellenbetreiber verlangen, standardmäßig jederzeit die in § 61 Abs. 1 MsbG benannten Verbrauchsinformationen einzusehen. Für die Einsichtnahme gilt § 61 Abs. 2 MsbG. Verfügt der Kunde über eine moderne Messeinrichtung, kann der Kunde vom Messstellenbetreiber verlangen, standardmäßig die Informationen aus § 61 Abs. 1 Nr. 1

MUSTER

MsbG sowie historische tages-, wochen-, monats- und jahresbezogene Energieverbrauchswerte jeweils für die letzten 24 Monate einzusehen. Unbeschadet des Art. 15 i. V. m. Art. 12 Abs. 5 der Verordnung (EU) 2016/679 hat der Messstellenbetreiber dem Kunden auf Verlangen auch Einsicht in die im elektronischen Speicher- und Verarbeitungsmedium gespeicherten auslesbaren Daten zu gewähren, soweit diese Daten nicht personenbezogen sind.

4.9. Die Abrechnung des Entgelts nach Ziffer 6.9 der **Anlage Preise / Marktlokationen** erfolgt jeweils monatlich am ersten Werktag für die vergangene Kalenderwoche.

5. Zahlungsbestimmungen / Verzug / Zahlungsverweigerung / Aufrechnung

5.1. Sämtliche Rechnungsbeträge sind zwei Wochen nach Zugang der Rechnung, Abschläge und Vorauszahlungen zu dem vom Lieferanten nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) im Abschlagsplan bzw. mit Verlangen der Vorauszahlung festgelegten Zeitpunkt, fällig und sind ohne Skontoabzug im Wege des Lastschriftverfahrens oder mittels Überweisung zu zahlen. Maßgeblich für die Rechtzeitigkeit der Zahlung ist die Wertstellung auf dem Konto des Lieferanten.

5.2. Befindet sich der Kunde in Zahlungsverzug, kann der Lieferant angemessene Maßnahmen zur Durchsetzung seiner Forderung ergreifen; fordert der Lieferant erneut zur Zahlung auf oder lässt der Lieferant den Betrag durch einen Beauftragten einziehen, stellt der Lieferant dem Kunden die dadurch entstandenen Kosten in Rechnung.

5.3. Einwände wegen offensichtlicher Fehler einer Rechnung können nur binnen 30 Tagen nach Zugang der Rechnung schriftlich geltend gemacht werden. Einwände gegen Rechnungen, die der Kunde ohne sein Verschulden nicht früher erkennen konnte, sind innerhalb von 30 Tagen nach seiner Kenntnis, spätestens jedoch binnen eines Jahres, beginnend mit dem Schluss des Jahres, in dem die Rechnung zugegangen ist, schriftlich geltend zu machen. Maßgeblich für die Einhaltung der Frist ist die rechtzeitige Absendung der Einwendung. Das Unterlassen rechtzeitiger Einwendungen gilt als Genehmigung.

5.4. Einwände gegen Rechnungen berechtigen zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung nur, sofern der in einer Rechnung angegebene Verbrauch ohne ersichtlichen Grund mehr als doppelt so hoch wie der vergleichbare Verbrauch im vorherigen Abrechnungszeitraum ist und der Kunde eine Nachprüfung der Messeinrichtung verlangt und solange durch die Nachprüfung nicht die ordnungsgemäße Funktion der Messeinrichtung festgestellt ist oder sofern aus Sicht eines verständigen Kunden die ernsthafte Möglichkeit eines offensichtlichen Fehlers besteht, z. B. bei falschen Kundennamen, verwechselten Entnahmestellen, ohne Weiteres erkennbaren Rechenfehlern oder bei weit außerhalb der Plausibilität liegenden Verbrauchsmengen, auch wenn eine Nachprüfung der Messeinrichtung deren ordnungsgemäße Funktion bestätigt hat.

5.5. Gegen Forderungen des Lieferanten kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufgerechnet werden. Dies gilt nicht für Forderungen des Kunden aufgrund vollständiger oder teilweiser Nichterfüllung oder mangelhafter Erfüllung der Hauptleistungspflichten.

5.6. Der Kunde informiert den Lieferanten vorab in Textform, sofern Dritte für ihn leisten. Der Lieferant ist berechtigt, Zahlungen Dritter abzulehnen.

6. Vorauszahlung

6.1. Der Lieferant kann vom Kunden wahlweise eine monatliche, zweiwöchentliche oder wöchentliche Vorauszahlung in angemessener Höhe verlangen,

6.1.1. wenn der Kunde mit einer Zahlung aus dem Vertrag in nicht unwesentlicher Höhe in Verzug ist;

6.1.2. wenn der Kunde innerhalb eines Zeitraums von zwölf Monaten wiederholt in Zahlungsverzug gerät;

6.1.3. wenn eine Warenkreditversicherung des Lieferanten zur Sicherung seiner Ansprüche aus dem Belieferungsverhältnis aus Gründen, die der Lieferant nicht zu vertreten hat, ganz oder teilweise abgelehnt, gekündigt oder aufgelöst wird;

6.1.4. im Fall einer bilanziellen Energiemengenzuordnung nach § 10 Abs. 2 des Vertrags;

6.1.5. oder in sonstigen begründeten Fällen.

6.2. Bei Verlangen einer Vorauszahlung sind dem Kunden Beginn, Höhe und die Gründe der Vorauszahlung sowie die Voraussetzungen für ihren Wegfall mitzuteilen. Dabei ist der Beginn der Vorauszahlung so zu wählen, dass die erste Zahlung frühestens zwei Werktage nach Zugang des Vorauszahlungsverlangens beim Kunden fällig wird. Die Höhe der Vorauszahlung des Kunden wird vom Lieferanten für jeden Vorauszahlungszeitraum nach billigem Ermessen festgelegt. Dabei berücksichtigt der Lieferant den voraussichtlichen Verbrauch des Kunden im jeweiligen Vorauszahlungszeitraum (Liefermonat bzw. Lieferwochen oder Lieferwoche), und das aktuell zu zahlende Entgelt. Macht der Kunde glaubhaft, dass sein Verbrauch erheblich geringer ist, ist dies angemessen zu berücksichtigen.

6.3. Eine monatliche Vorauszahlung wird am letzten Werktag des Vormonats und eine wöchentliche oder zweiwöchentliche Vorauszahlung am letzten Werktag der jeweiligen Vorwoche fällig.

6.4. Die Vorauszahlung wird unmittelbar nach dem Zeitraum, für den sie geleistet wurde, als Abrechnungsposten in die Verbrauchsabrechnung eingestellt. Dabei erfolgt die Abrechnung der Energielieferung bei einer wöchentlichen oder zweiwöchentlichen Vorauszahlung abweichend von Ziffer 4 jeweils in der Folgewoche des Vorauszahlungszeitraums. Ergibt sich dabei eine Abweichung der Vorauszahlung von der zu leistenden Zahlung, so wird der zu viel oder zu wenig berechnete Betrag unverzüglich erstattet bzw. nachentrichtet. Die Forderungen auf Rückerstattung bzw. die Nachforderungen werden sofort fällig.

Abweichend von den Sätzen 1 und 2 gilt für Marktlokationen mit einem Jahresverbrauch bis 100.000 kWh ohne Leistungsmessung und ohne intelligentes Messsystem Folgendes: Die Vorauszahlung wird mit der jeweils nächsten vom Kunden nach dem Vertrag zu leistenden Zahlung (Abschläge nach Ziffer 4.7 oder Rechnungsbeträge) verrechnet.

MUSTER

6.5. Statt eine Vorauszahlung zu verlangen, kann der Lieferant beim Kunden technische Vorauszahlungssysteme einrichten und betreiben bzw. den Messstellenbetreiber damit beauftragen.

6.6. Die Regelungen zur Einstellung und Unterbrechung der Belieferung in Ziffer 9 sowie zur Kündigung in Ziffer 10 bleiben unberührt.

7. Befreiung von der Leistungspflicht / Unterbrechung der Lieferung

7.1. Wird den Vertragsparteien die Erfüllung der Leistungspflichten durch unvorhersehbare Umstände, auf die sie keinen Einfluss haben und deren Abwendung mit einem angemessenen technischen oder wirtschaftlichen Aufwand nicht erreicht werden kann (insbesondere höhere Gewalt wie z. B. Naturkatastrophen, Krieg, Pandemien, Arbeitskampfmaßnahmen, hoheitliche Anordnungen), unmöglich gemacht, so sind die Vertragsparteien von ihren vertraglichen Leistungspflichten befreit, solange diese Umstände noch andauern.

7.2. Die Vertragsparteien sind verpflichtet, sich unverzüglich unter Darlegung der sie an der Vertragserfüllung hindernden Umstände zu benachrichtigen; sie werden darüber hinaus das Leistungshindernis so schnell wie möglich beseitigen, sofern ihnen dies mit einem angemessenen technischen und wirtschaftlichen Aufwand möglich ist.

7.3. Bei einer Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Energieversorgung ist der Lieferant, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebs einschließlich des Netzanschlusses handelt, von seiner Leistungspflicht befreit. Zu den möglichen Ansprüchen des Kunden gegen den Netzbetreiber wird auf Ziffern 8.2 bis 8.3 verwiesen.

7.4. Der Lieferant ist weiter von seiner Leistungspflicht befreit, soweit und solange der Netzbetreiber den Netzanschluss und/oder die Anschlussnutzung bzw. der Messstellenbetreiber den Messstellenbetrieb auf eigene Initiative unterbrochen hat. Schadensersatzansprüche des Kunden gegen den Lieferanten bleiben für den Fall unberührt, dass den Lieferanten an der Unterbrechung ein Verschulden trifft.

8. Haftung / Verjährung

8.1. Der Lieferant haftet bei schuldhafter vertraglicher Pflichtverletzung (z. B. bei Nichterfüllung der Lieferpflicht oder ungenauer oder verspäteter Abrechnung) für dadurch entstandene Schäden nach Maßgabe von Ziffern 8.2 bis 8.8.

8.2. Ansprüche wegen Schäden durch Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Energieversorgung sind, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebs einschließlich des Netzanschlusses handelt, gegenüber dem Netzbetreiber geltend zu machen.

8.3. Der Lieferant wird auf Wunsch des Kunden unverzüglich über die mit der Schadensverursachung zusammenhängenden Tatsachen Auskunft geben, wenn sie ihm bekannt sind oder von ihm in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können.

8.4. In allen übrigen Haftungsfällen ist die Haftung der Vertragsparteien sowie ihrer Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen für schuldhaft verursachte Schäden ausgeschlossen, soweit der Schaden nicht durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit herbeigeführt wurde; dies gilt nicht bei

8.4.1. Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit,

8.4.2. der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, d. h. solcher Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung die Vertragsparteien regelmäßig vertrauen dürfen (sog. Kardinalpflichten).

8.5. Im Falle einer Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, welche nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht, beschränkt sich die Haftung auf den Schaden, den die haftende Vertragspartei bei Abschluss des Vertrags als mögliche Folge der Vertragsverletzung vorausgesehen hat oder unter Berücksichtigung der Umstände, die sie kannte oder kennen musste, hätte voraussehen müssen. Gleiches gilt bei grob fahrlässigem Verhalten einfacher Erfüllungsgehilfen (nicht leitende Angestellte) außerhalb des Bereichs der wesentlichen Vertragspflichten sowie der Lebens-, Körper- oder Gesundheitsschäden.

8.6. Soweit eine Vertragspartei nicht unbeschränkt haftet, verjähren die in Ziffern 8.4 und 8.5 genannten Schadensersatzansprüche – soweit sie nicht auf eine Haftung wegen Vorsatzes zurückgehen – in einem Jahr vom Beginn der gesetzlichen Verjährung gemäß §§ 199 bis 201 BGB an.

8.7. Die geschädigte Vertragspartei hat der anderen Vertragspartei einen Schaden unverzüglich mitzuteilen.

8.8. Die Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes bleiben unberührt.

9. Einstellung der Lieferung und Unterbrechung der Anschlussnutzung

9.1. Der Lieferant ist berechtigt, die Lieferung sofort einzustellen und die Anschlussnutzung durch den Netzbetreiber unterbrechen zu lassen („Sperrung“),

9.1.1. wenn der Kunde in nicht unerheblichem Maße schuldhaft Energie unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen verwendet („Energiediebstahl“);

9.1.2. wenn der Kunde mit einer Zahlung aus dem Vertrag (inklusive Mahn- und Inkassokosten) in Höhe des durchschnittlichen Lieferentgelts für eine Woche in Verzug ist und seiner Zahlungspflicht nicht innerhalb einer vom Lieferanten daraufhin unter Androhung der Sperrung gesetzten Frist von einer Woche nachkommt. Hat der Kunde eine Sicherheit geleistet, kann der Lieferant die Lieferung nur einstellen und den zuständigen Netzbetreiber nur dann mit der Unterbrechung der Anschlussnutzung beauftragen, sofern die geleistete Sicherheit das Sicherungsinteresse des Lieferanten (noch nicht bezahltes Entgelt für an den Kun-

MUSTER

den gelieferte bzw. noch zu liefernde Energie sowie etwaigen Schadensersatz wegen Nichterfüllung des Vertrags) nicht vollumfänglich absichert. Dieses Recht besteht, bis der Lieferant den vollen Betrag aller fälligen Zahlungen (einschließlich Verzugszinsen und Aufwendungen) erhalten hat;

9.1.3. wenn der Kunde ganz oder teilweise eine geschuldete Vorauszahlung und/oder vereinbarte Sicherheit nicht leistet und seiner Pflicht nicht innerhalb einer vom Lieferanten daraufhin unter Androhung der Sperrung gesetzten Frist von einer Woche nachkommt. Dieses Recht besteht bis zum vollständigen Erhalt der geschuldeten Vorauszahlung oder Sicherheit,

9.1.4. wenn der Kunde seiner Pflicht zur Sicherstellung einer Anschlussbelieferung nach § 10 Abs. 1 des Vertrags nicht nachkommt.

9.2. Die Unterbrechung unterbleibt, wenn ihre Folgen außer Verhältnis zur Schwere des Verzugs stehen oder der Kunde darlegt, dass hinreichende Aussicht besteht, dass er seinen Verpflichtungen unverzüglich und vollumfänglich nachkommt. Der Kunde wird den Lieferanten auf etwaige Besonderheiten, die einer Unterbrechung zwingend entgegenstehen, unverzüglich hinweisen.

9.3. Die Unterbrechung der Belieferung erfolgt im Auftrag des Lieferanten durch den zuständigen Netzbetreiber. Der Lieferant wird dem Kunden die Beauftragung des Netzbetreibers in Textform mitteilen. Der Netzbetreiber hat für die Umsetzung der Unterbrechung nach den Vorgaben des einheitlichen Netznutzungsvertrags Strom bis zu sechs Werktage Zeit.

9.4. Die Kosten der Unterbrechung sowie der Wiederherstellung der Belieferung werden dem Kunden vom Lieferanten in Rechnung gestellt. Der Lieferant wird die Lieferung unverzüglich wieder aufnehmen, sobald die Gründe für die Unterbrechung entfallen sind und der Kunde die Kosten der Unterbrechung und Wiederherstellung der Belieferung ersetzt hat.

10. Außerordentliche Kündigung

10.1. Der Vertrag kann aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Frist gekündigt und die Lieferung eingestellt werden. Die Kündigung bedarf der Schriftform (keine E-Mail).

10.2. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor,

10.2.1. wenn die andere Vertragspartei länger als 14 Tage in Folge oder länger als 30 Tage innerhalb eines Zeitraums von drei Monaten von ihren vertraglichen Verpflichtungen aufgrund höherer Gewalt befreit war oder

10.2.2. wenn ein für die Belieferung notwendiger Bilanzkreisvertrag der anderen Vertragspartei gekündigt wird und eine nahtlose Abwicklung über einen anderen Bilanzkreisvertrag nicht sichergestellt ist oder

10.2.3. wenn die andere Vertragspartei die Erfüllung ihrer Vertragspflichten in nicht unwesentlicher Art und Weise aufgrund einer Vermögensverschlechterung aussetzt oder dies ankündigt oder

10.2.4. wenn eine negative Auskunft der Creditreform e. V. insbesondere zu folgenden Punkten vorliegt: erfolglose Zwangsvollstreckung, erfolglose Pfändung, eidesstattliche Versicherung zum Vermögen, Restschuldbefreiung oder

10.2.5. wenn ein Zwangsvollstreckungsverfahren gegen das gesamte Vermögen der anderen Vertragspartei oder eines wesentlichen Teils ihres Vermögens eingeleitet wurde.

10.3. Ein wichtiger Grund liegt für den Lieferanten weiterhin vor,

10.3.1. wenn der Kunde in nicht unerheblichem Maße schuldhaft Energie unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen verwendet („Energiediebstahl“) oder

10.3.2. wenn der Kunde mit einer Zahlung aus dem Vertrag (inklusive Mahn- und Inkassokosten) in Höhe des durchschnittlichen Lieferentgelts für eine Woche in Verzug ist und seiner Zahlungspflicht nicht innerhalb einer vom Lieferanten daraufhin unter Androhung der Kündigung gesetzten Frist von einer Woche nachkommt oder

10.3.3. wenn der Kunde ganz oder teilweise eine geschuldete Vorauszahlung und/oder vereinbarte Sicherheit nicht leistet und seiner Pflicht nicht innerhalb einer vom Lieferanten daraufhin unter Androhung der Kündigung gesetzten Frist von einer Woche nachkommt oder

10.3.4. wenn der Kunde Fahrplanlieferungen Dritter bezieht und diese ohne Verschulden des Lieferanten nicht in den vom Lieferanten benannten Bilanzkreis eingestellt werden oder

10.3.5. wenn die Versorgererlaubnis des Kunden nach § 4 StromStG widerrufen wird oder er seinen Versorgerstatus i. S. v. § 5 Abs. 1 StromStG verliert.

10.4. Im Falle einer Kündigung aus wichtigem Grund enden die beiderseitigen Vertragspflichten mit sofortiger Wirkung. Die kündigende Vertragspartei kann in ihrer Kündigungserklärung einen späteren angemessenen Endtermin bestimmen. Der Lieferant muss den Kunden unverzüglich beim zuständigen Netzbetreiber abmelden. Ab dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens einer vom Lieferanten ausgesprochenen Kündigung aus wichtigem Grund ist der Lieferant berechtigt, die Anschlussnutzung unterbrechen zu lassen, sofern er eine weitere bilanzielle Zuordnung der Energieentnahme durch den Netzbetreiber nicht auf andere Weise verhindern kann und er dem Kunden die zusätzliche Möglichkeit der Sperrung mit der Androhung der Kündigung mitgeteilt hat; Ziffern 9.3 und 9.4 gelten entsprechend. Soweit die Entnahmen des Kunden trotz der Abmeldung (etwa wegen Bearbeitungsfristen des Netzbetreibers, Prozessfristen der Festlegung der BNetzA zu Lieferantenwechselprozessen) über den Zeitpunkt der Vertragsbeendigung hinaus dem Lieferanten bilanziell zugeordnet werden, schuldet der Kunde für diese fortwährende Belieferung, das Entgelt nach diesem Vertrag.

10.5. Die zur Kündigung berechtigte Vertragspartei kann von der anderen Vertragspartei Ersatz des durch die Kündigung entstandenen Schadens (insbesondere Schadensersatz statt der Leistung) verlangen, es sei denn, die andere Vertragspartei hat den Kündigungsgrund nicht zu vertreten.

MUSTER

10.6. Bei Vertretenmüssen des Kunden wird der Teil des Schadensersatzes statt der Leistung, der für den Lieferanten unmittelbar aus der Nichtabnahme bzw. Nichtlieferung in Folge der vorzeitigen Vertragsbeendigung folgt, auf Grundlage der vom Kunden in Folge der vorzeitigen Beendigung des Vertrags nicht bezogenen Restmenge (Arbeit) ermittelt. Als Restmenge gilt dabei die Differenz zwischen der für sämtliche noch nicht abgerechnete Lieferzeiträume insgesamt vertraglich prognostizierten Liefermenge und der vom Kunden nach dem Zeitraum der letzten Abrechnung bis zum Wirksamwerden der Kündigung tatsächlich bezogenen Menge. Ohne dass der tatsächliche Abschluss eines Deckungsgeschäfts erforderlich ist, berechnet sich der Schadensersatz statt der Leistung in diesem Fall aus der positiven Differenz zwischen dem Restwert des Vertrags (Produkt aus der Restmenge und dem Arbeitspreis Energie gemäß Ziffer 6.1 der **Anlage Preise / Marktlokationen**) und dem um alle potenziell anfallenden erforderlichen Transaktionskosten verringerten Erlös, der aus einem Verkauf der Restmenge auf einem geeigneten Markt als Bandbezug für den verbleibenden Lieferzeitraum in angemessenem zeitlichem Zusammenhang mit der Vertragsbeendigung bei kaufmännisch vernünftiger Handlungsweise zu erzielen wäre. Die Geltendmachung eines darüber hinausgehenden Schadensersatzanspruchs, insbesondere eines Verzugs- oder Folgeschadens, bleibt unberührt.

11. Erfüllung von Informationspflichten nach der Datenschutz-Grundverordnung

Die Vertragsparteien verpflichten sich, die der jeweils anderen Vertragspartei nach Art. 13 und/oder Art. 14 DS-GVO obliegenden Informationspflichten gegenüber den eigenen Mitarbeitenden, Erfüllungsgehilfen und Dienstleistern (betroffene Personen) zu erfüllen, wenn im Rahmen der Vertragserfüllung, zur Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen, zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung oder zur Wahrung berechtigter Interessen

- personenbezogene Daten betroffener Personen von einer Vertragspartei an die jeweils andere Vertragspartei weitergeben werden und/oder
- betroffene Personen auf Veranlassung der einen Vertragspartei die jeweils andere Vertragspartei kontaktieren.

Hierfür verwendet die Vertragspartei, die die personenbezogenen Daten weitergibt bzw. auf deren Veranlassung die Kontaktaufnahme erfolgt, das ihr von der anderen Vertragspartei zur Verfügung gestellte Informationsblatt. Die „*Information zur Verarbeitung personenbezogener Daten*“ des Lieferanten ist diesen AGB als Anhang beigefügt. Die Vertragsparteien sind nicht verpflichtet, das von der anderen Vertragspartei zur Verfügung gestellte Informationsblatt vor der Aushändigung an die betroffenen Personen zu prüfen. Sie sind weiterhin nicht berechtigt, das von der anderen Vertragspartei zur Verfügung gestellte Informationsblatt ohne vorherige Zustimmung zu ändern. Es obliegt ausschließlich der zur Information verpflichteten Vertragspartei, der anderen Vertragspartei ein den jeweils geltenden rechtlichen Anforderungen entsprechendes Informationsblatt zur Verfügung zu stellen und dieses bei Bedarf auch während der Vertragslaufzeit zu aktualisieren.

12. Vertraulichkeit

12.1. Die Vertragsparteien behandeln den Inhalt des Vertrags vertraulich. Sie werden weder den Vertrag vollständig oder teilweise noch Informationen über dessen Inhalt ohne die schriftliche Einwilligung der anderen Vertragspartei einem Dritten überlassen und/oder in sonstiger Weise zugänglich machen.

12.2. Dies gilt nicht für Informationen, die an Netzbetreiber, an Aufsichts- oder Regulierungsbehörden sowie an zur beruflichen Verschwiegenheit verpflichtete Berater weitergegeben werden.

13. Übertragung des Vertrags

Der Lieferant ist berechtigt, die Rechte und Pflichten aus dem Vertrag als Gesamtheit auf einen personell, technisch und wirtschaftlich leistungsfähigen Dritten zu übertragen. Eine Übertragung nach Satz 1 ist dem Kunden spätestens sechs Wochen vor dem Zeitpunkt der Übertragung unter Angabe dieses Zeitpunkts mitzuteilen. Im Falle einer Übertragung hat der Kunde das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Übertragung zu kündigen. Hierauf wird der Kunde vom Lieferanten in der Mitteilung gesondert hingewiesen. Das Recht zur Abtretung von Forderungen nach § 398 BGB sowie eine gesetzliche Rechtsnachfolge, insbesondere bei Übertragungen i. S. d. Umwandlungsgesetzes, bleiben von dieser Ziffer unberührt.

14. Gerichtsstand

Der Gerichtsstand für Kaufleute i. S. d. Handelsgesetzbuchs, juristische Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtliche Sondervermögen ist ausschließlich Elmshorn. Das gleiche gilt, wenn der Kunde keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat.

15. Allgemeine Informationen

15.1. Im Zusammenhang mit einer effizienteren Energienutzung durch Endkunden wird bei der Bundesstelle für Energieeffizienz eine Liste geführt, in der Energiedienstleister, Anbieter von Energieaudits und Anbieter von Energieeffizienzmaßnahmen aufgeführt sind. Weiterführende Informationen zu der sog. Anbieterliste und den Anbietern selbst erhalten Sie unter www.bfee-online.de. Sie können sich zudem bei der Deutschen Energieagentur über das Thema Energieeffizienz umfassend informieren. Weitere Informationen erhalten Sie unter www.energie-effizienz-experten.de.

15.2. Aktuelle Informationen zu Wartungsdiensten und -entgelten sind beim jeweils zuständigen Netzbetreiber erhältlich.

15.3. Ein Lieferantenwechsel erfolgt zügig und unentgeltlich. Nach dem Wechsel ist der Lieferant verpflichtet, dem neuen Lieferanten den für ihn maßgeblichen Verbrauch des vergleichbaren Vorjahreszeitraums mitzuteilen. Soweit der Lieferant aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, den Verbrauch nicht ermitteln kann, ist der geschätzte Verbrauch anzugeben.

MUSTER

15.4. Informationen über aktuelle Produkte (insbesondere gebündelte Produkte bzw. Leistungen) und Tarife erhält der Kunde unter Tel.-Nr. 04121 645 730 und 04121 645 732 oder im Internet unter www.stadtwerke-elmshorn.de.

So setzt sich Ihr Strom zusammen

Wir beliefern alle Haushalts- und Gewerbekunden ausschließlich mit Ökostrom.

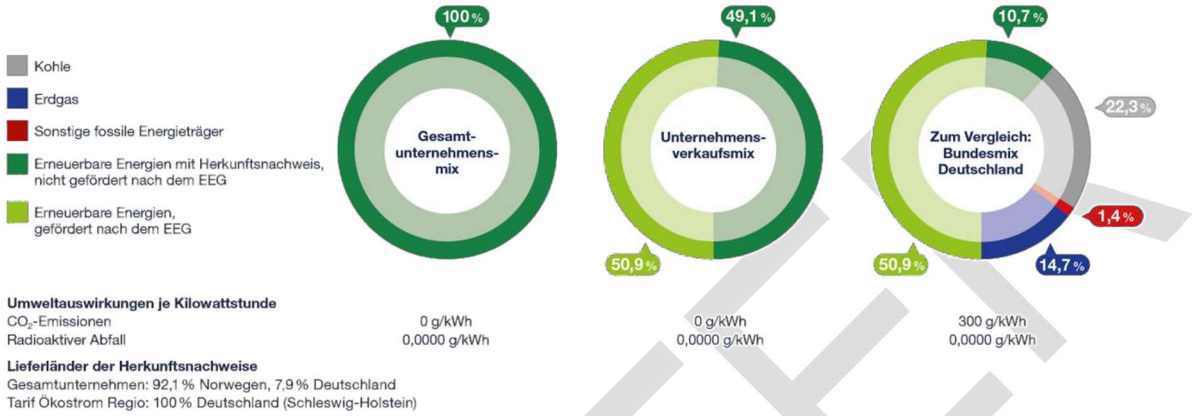

Weiterführende Informationen erhalten Sie im Internet unter stadtwerke-elmshorn.de oder im Geschäftskundenservice unter 04121 645 725 oder 733. Stand der Information 1. Juli 2026. Die Stromkennzeichnung erfolgt nach § 42 EnWG.

Gültig ab 1. Juli 2026, Datengrundlage 2025.

MUSTER

Information zur Verarbeitung personenbezogener Daten

Die DS-GVO sieht u. a. Informationspflichten bei der Erhebung personenbezogener Daten (alle Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person beziehen) vor. Beim Abschluss und der Erfüllung von Verträgen werden gegebenenfalls nicht nur Daten unseres Kunden selbst erhoben, sondern z. B. auch von dessen Mitarbeitern, Dienstleistern oder Erfüllungsgehilfen (nachfolgend „sonstige Betroffene“), etwa im Rahmen der Benennung als Ansprechpartner. Gerne möchten wir Sie daher als unseren Kunden oder als sonstigen Betroffenen über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten sowie Ihre Rechte aus der DS-GVO informieren. Diese Information gilt nicht für die Verarbeitung von Daten, die keinen Personenbezug (siehe oben) aufweisen.

1. Wer ist für die Verarbeitung meiner personenbezogenen Daten verantwortlich und an wen kann ich mich bei Fragen wenden?

Verantwortlicher im Sinne der gesetzlichen Bestimmungen zum Datenschutz (z. B. DS-GVO) für die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten ist: Stadtwerke Elmshorn, Westerstr. 50- 54, 25336 Elmshorn, vertreten durch den Werkleiter Sören Schuhknecht / Telefon: 04121 645 0 / E-Mail: datenschutz@stadtwerke-elmshorn.de.

Unser/e Datenschutzbeauftragte/r steht Ihnen für Fragen zur Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten unter Frank Berns, Konzept 17 GmbH, Westring 3, 24850 Schuby, Telefon: 04621 530 40 50, E-Mail: mail@konzept17.de gerne zur Verfügung.

2. Welche Arten von personenbezogenen Daten werden verarbeitet? Zu welchen Zwecken und auf welcher Rechtsgrundlage erfolgt die Verarbeitung?

2.1. Wir verarbeiten folgende Kategorien personenbezogener Daten:

Daten unseres Kunden:

- Identifikations- und Kontaktdaten (z. B. Familien- und Vorname, Adresse, Kundennummer, gegebenenfalls Firma, gegebenenfalls Registergericht und -nummer, gegebenenfalls ILN/BDEW-Codenummer, gegebenenfalls Vertragskontonummer),
- Daten zur Identifikation der Verbrauchs- bzw. Einspeisestelle (z. B. Zählernummer, Identifikationsnummer der Marktlokation (Entnahmestelle)),
- Angaben zum Belieferungszeitraum,
- Verbrauchs- und Einspeisedaten,
- Abrechnungsdaten (z. B. Bankverbindungsdaten) und
- Daten zum Zahlungsverhalten

Daten von sonstigen Betroffenen (z. B. Mitarbeiter, Dienstleister oder Erfüllungsgehilfen unseres Kunden):

- Kontaktdaten (z. B. Familien- und Vorname, E-Mail-Adresse, Telefonnummer)

2.2. Die personenbezogenen Daten werden zu den folgenden Zwecken auf folgender Rechtsgrundlage verarbeitet:

- Daten unseres Kunden zur Erfüllung des Vertragsverhältnisses mit unserem Kunden und der diesbezüglichen Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen auf Grundlage des Art. 6 Abs. 1 lit. b) DS-GVO.
- Daten unseres Kunden und sonstiger Betroffener zur Erfüllung rechtlicher Verpflichtungen (z. B. aus dem MsbG sowie wegen handels- oder steuerrechtlicher Vorgaben) auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. c) DS-GVO.
- Daten unseres Kunden und sonstiger Betroffener zur Wahrnehmung von Aufgaben, die im öffentlichen Interesse liegen (z. B. aus dem MsbG), auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. e) DS-GVO.
- Daten sonstiger Betroffener zur Erfüllung des Vertragsverhältnisses mit unserem Kunden und der diesbezüglichen Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen auf Grundlage des Art. 6 Abs. 1 lit. f) DS-GVO, da die Erfüllung des Vertragsverhältnisses mit unserem Kunden und die diesbezügliche Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen sowohl unser berechtigtes Interesse als auch das unseres Kunden darstellt.
- Daten unseres Kunden und sonstiger Betroffener zur Direktwerbung betreffend unseren Kunden auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. f) DS-GVO, da Direktwerbung unser berechtigtes Interesse darstellt.
- Daten unseres Kunden und sonstiger Betroffener gegebenenfalls auch zur Telefonwerbung und/oder zur E-Mail-Werbung auf Grundlage einer ausdrücklichen Einwilligung gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. a) DS GVO. Im Falle von Telefonwerbung gilt dies nur bezüglich unserer privaten Kunden (keine Gewerbebetreibende). Eine Einwilligung zur Telefonwerbung und/oder zur E-Mail-Werbung können Sie jederzeit uns gegenüber widerrufen. Der Widerruf ist zu richten an: Stadtwerke Elmshorn, Westerstr. 50- 54, 25336 Elmshorn, vertreten durch den Werkleiter Sören Schuhknecht / Telefon: 04121 645 0 / E-Mail: geschaeftskunden@stadtwerke-elmshorn.de. Der Widerruf der Einwilligung erfolgt für die Zukunft und berührt nicht die Rechtmäßigkeit der bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung.

MUSTER

- Daten unseres Kunden zur Bewertung der Kreditwürdigkeit unseres Kunden auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. b) DS-GVO als vorvertragliche Maßnahme und Art. 6 Abs. 1 lit. f) DS-GVO, da die Ermittlung der Kreditwürdigkeit unseres Kunden zur Minimierung von Ausfallrisiken unser berechtigtes Interesse darstellt.
    - In diesem Zusammenhang werden der Auskunftei **Verband der Vereine Creditreform e. V.** zur Ermittlung der Kreditwürdigkeit personenbezogene Daten zur Identifikation unseres Kunden (Name, Anschrift und Geburtsdatum) sowie Daten über nicht vertragsgemäßes oder betrügerisches Verhalten übermittelt.
    - Die Auskunftei verarbeitet die erhaltenen Daten und verwendet sie auch zum Zwecke der Profilbildung (Scoring), um Dritten Informationen zur Beurteilung der Kreditwürdigkeit unseres Kunden zu geben. In die Berechnung der Kreditwürdigkeit fließen unter anderem Anschriftendaten unseres Kunden ein.

3. Erfolgt eine Offenlegung meiner personenbezogenen Daten gegenüber anderen Empfängern?

Eine Offenlegung bzw. Übermittlung Ihrer personenbezogenen Daten erfolgt – soweit im Rahmen der unter **2.** genannten Zwecke jeweils erforderlich – ausschließlich gegenüber folgenden Empfängern bzw. Kategorien von Empfängern:

- Messstellenbetreiber,
- Bilanzkreisverantwortliche,
- Netzbetreiber,
- Übertragungsnetzbetreiber,
- Tochter- und Konzerngesellschaften,
- Auskunfteien,
- Abrechnungs- oder IT-Dienstleister,
- andere Berechtigte (z. B. Behörden und Gerichte), soweit hierzu eine gesetzliche Verpflichtung oder Berechtigung besteht.

4. Erfolgt eine Übermittlung meiner personenbezogenen Daten an oder in Drittländer?

Eine Übermittlung Ihrer personenbezogenen Daten an oder in Drittländer oder an internationale Organisationen erfolgt nicht.

5. Für welche Dauer werden meine personenbezogenen Daten gespeichert?

Personenbezogene Daten werden zu den unter 2. genannten Zwecken solange gespeichert, wie dies für die Erfüllung dieser Zwecke erforderlich ist. Bestehen gesetzliche Aufbewahrungspflichten, insbesondere aus dem Handels- und Steuerrecht (§§ 147 AO, 257 HGB), sind wir verpflichtet, die Daten bis zum Ablauf dieser Fristen zu speichern. Zum Zwecke der Direktwerbung werden Ihre personenbezogenen Daten solange gespeichert, wie ein überwiegendes rechtliches Interesse unseres Unternehmens an der Verarbeitung nach Maßgabe der einschlägigen rechtlichen Bestimmungen besteht, längstens jedoch für eine Dauer von zwei Jahren über das Vertragsende hinaus, oder bis Sie der Verarbeitung für Zwecke der Direktwerbung widersprechen oder eine hierfür erteilte Einwilligung widerrufen.

6. Welche Rechte habe ich in Bezug auf die Verarbeitung meiner personenbezogenen Daten?

Sie haben uns gegenüber insbesondere folgende Rechte hinsichtlich der Sie betreffenden personenbezogenen Daten:

- Recht auf Auskunft über Ihre gespeicherten personenbezogenen Daten (Art. 15 DS-GVO),
- Recht auf Berichtigung, wenn die Sie betreffenden gespeicherten Daten fehlerhaft, veraltet oder sonst wie unrichtig sind (Art. 16 DS-GVO),
- Recht auf Löschung, wenn die Speicherung unzulässig ist, der Zweck der Verarbeitung erfüllt und die Speicherung daher nicht mehr erforderlich ist oder Sie eine erteilte Einwilligung zur Verarbeitung bestimmter personenbezogener Daten widerrufen haben (Art. 17 DS-GVO),
- Recht auf Einschränkung der Verarbeitung, wenn eine der in Art. 18 Abs. 1 DS-GVO genannten Voraussetzungen gegeben ist (Art. 18 DS-GVO),
- Recht auf Übertragung der von Ihnen bereitgestellten, Sie betreffenden personenbezogenen Daten (Art. 20 DS-GVO),
- Recht auf Widerruf einer erteilten Einwilligung, wobei der Widerruf die Rechtmäßigkeit der bis dahin aufgrund der Einwilligung erfolgten Verarbeitung nicht berührt (Art. 7 Abs. 3 DS-GVO) und
- Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde (Art. 77 DS-GVO).

7. Ist die Bereitstellung der personenbezogenen Daten gesetzlich oder vertraglich vorgeschrieben oder für einen Vertragsabschluss erforderlich? Besteht eine Pflicht, die personenbezogenen Daten bereitzustellen, und welche möglichen Folgen hätte die Nichtbereitstellung?

Im Rahmen des Vertragsverhältnisses hat unser Kunde uns diejenigen personenbezogenen Daten (vgl. Ziffer 2) bereitzustellen, die für den Abschluss und die Durchführung des Vertragsverhältnisses und die Erfüllung der damit verbundenen vertraglichen Pflichten erforderlich sind. Dazu gehören der Natur der Sache nach auch Kontaktdaten von Mitarbeitern oder Dritten (z. B. Erfüllungsgehilfen oder Dienstleister), denen sich unser Kunde einvernehmlich bedient. Ohne die erforderlichen Daten sowie gegenseitige persönliche Kommunikation mit den zuständigen Mitarbeitern – bzw. falls unser Kunde es wünscht, weiteren Dritten – kann das Vertragsverhältnis gegebenenfalls nicht abgeschlossen bzw. erfüllt werden.

MUSTER

8. Erfolgt eine automatisierte Entscheidungsfindung einschließlich Profiling?

Zum Abschluss und zur Erfüllung des Vertragsverhältnisses findet keine automatisierte Entscheidungsfindung einschließlich Profiling statt.

9. Aus welchen Quellen stammen die verarbeiteten personenbezogenen Daten?

Wir verarbeiten personenbezogene Daten, die wir im Rahmen des Vertragsverhältnisses mit unserem Kunden von diesem oder von Ihnen erhalten. Wir verarbeiten auch personenbezogene Daten, die wir aus öffentlich zugänglichen Quellen, z. B. aus Grundbüchern, Handelsregistern und dem Internet, zulässigerweise gewinnen durften. Außerdem verarbeiten wir personenbezogene Daten, die wir zulässigerweise von Unternehmen innerhalb unseres Konzerns oder von Dritten, z. B. Netzbetreibern, erhalten.

Widerspruchsrecht

Sie können uns gegenüber jederzeit der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten für Zwecke der Direktwerbung ohne Angabe von Gründen widersprechen. Wir werden die personenbezogenen Daten nach dem Eingang des Widerspruchs nicht mehr für die Zwecke der Direktwerbung verarbeiten und die Daten löschen, wenn eine Verarbeitung nicht zu anderen Zwecken (beispielsweise zur Erfüllung des Vertragsverhältnisses mit unserem Kunden) erforderlich ist.

Auch anderen Verarbeitungen, die wir auf die Wahrnehmung einer Aufgabe, die im öffentlichen Interesse i. S. d. Art. 6 Abs. 1 lit. e) DS GVO liegt, oder auf ein berechtigtes Interesse i. S. d. Art. 6 Abs. 1 lit. f) DS-GVO stützen: (beispielsweise Übermittlungen von personenbezogenen Daten zum nicht vertragsgemäßen oder betrügerischen Verhalten unseres Kunden an Auskunfteien), können Sie uns gegenüber aus Gründen, die sich aus Ihrer besonderen Situation ergeben, jederzeit unter Angabe dieser Gründe widersprechen. Wir werden die personenbezogenen Daten im Falle eines begründeten Widerspruchs grundsätzlich nicht mehr für die betreffenden Zwecke verarbeiten und die Daten löschen, es sei denn, wir können zwingende Gründe für die Verarbeitung nachweisen, die Ihre Interessen, Rechte und Freiheiten überwiegen, oder die Verarbeitung dient der Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen.

Der Widerspruch ist an Stadtwerke Elmshorn, Westerstr. 50- 54, 25336 Elmshorn, Telefon: 04121 645 0 / E-Mail: geschaeftskunden@stadtwerke-elmshorn.de. zu richten.

MUSTER

Formblatt Datenkommunikation mit Smart-Meter-Gateway zwischen den Beteiligten nach § 54 Messstellenbetriebsgesetz (MsbG)

Bestandteil vertraglicher Regelungen, die eine Datenkommunikation durch das oder mit Hilfe des Smart-Meter-Gateways auslösen, muss ein standardisiertes Formblatt sein, in dem kurz, einfach, übersichtlich und verständlich die sich aus dem Vertrag ergebende Datenkommunikation aufgelistet wird. Das vorliegende Formblatt enthält insbesondere Angaben dazu, wer welche Daten von wem, wie oft u n d zu welchem Zweck erhält. Im Rahmen dieses Formblattes werden folgende Abkürzungen für Beteiligte verwendet: LF = Lieferant, NB = Netzbetreiber, MSB = Messstellenbetreiber, ÜNB = Übertragungsnetzbetreiber, LV = Letztverbraucher (Kunde). Es gilt für die Marktkommunikation nach den Vorgaben der Festlegung BK6-18-032, die seit dem 1. Dezember 2019 umzusetzen ist.

Nr.	Regelmäßige Datenkommunikation		Häufigkeit	Stromverbrauch in kWh			Einspeisung (eingespeiste elektrische Arbeit)	Zweck	
	Von	An	Werktäglich / monatlich / einmalig	Bis einschließlich 10.000 kWh/a und der LF macht von seinem Wahlrecht keinen Gebrauch	über 10.000 kWh/a bis einschließlich 100.000 kWh/a oder nach Ausübung des Wahlrechts durch den LF	über 100.000 kWh/a			Verarbeitete Daten
1	MSB	LF	Monatlich	x	X	X		Verbrauchsinformation § 40 Abs. 3 EnWG	Monatsarbeitsmenge des Vormonats Gesamtzählerstand des Zählers zum Monatsersten 0:00 Uhr Zusätzlich bei Doppeltarif: den HT-Zählerstand, den NT-Zählerstand sowie den Fehlerregisterstand
	LF	LV							
2	MSB	NB / LF	Einmalig bei An- oder Abmeldung oder Geräteeinbau oder -ausbau oder -übernahme oder Änderung Parametrierung	x				Bilanzierung / Abrechnung	Arbeitsmenge und Zählerstand zwischen letzten Ablesetermin und dem bestätigten Anmeldedatum 0:00 Uhr oder dem Datum Geräteein-/-ausbau/übernahme / Änderung der Parametrierung

MUSTER

Stadtwerke Elmshorn • Westerstraße 50 - 54 • 25336 Elmshorn • T 04121 645 0 • F 04121 6 14 13 • info@stadtwerke-elmshorn.de
Handelsregister Amtsgericht Pinneberg HRA 1404 EL • Werkleiter Sören Schuhknecht • USt-IdNr. DE 134790995 • stadtwerke-elmshorn.de

3	MSB	NB / LF	Einmalig bei An- oder Abmeldung oder Geräteeinbau oder -ausbau oder -übernahme oder Änderung Parametrierung		x	x	x	Bilanzierung / Abrechnung	Arbeitsmenge, Zählerstand und Maximalleistung zwischen letzten Ablesetermin und dem bestätigten Anmeldedatum 0:00 Uhr oder dem Datum Geräteein-/ausbau-/übernahme / Änderung der Parametrierung
4	MSB	NB / LF	Monatlich	x				Bilanzierung / Abrechnung	Monatsarbeitsmenge des Vormonats Gesamtzählerstand des Zählers zum Monatsersten 0:00 Uhr Zusätzlich bei Doppeltarif: den HT-Zählerstand, den NT-Zählerstand sowie den Fehlerregisterstand
5	MSB	NB / ÜNB	Werktäglich		x	x	x	Bilanzierung	¼ h-Lastgang
6	MSB	LF	Werktäglich		x	x	x	Bilanzierung / Abrechnung	¼ h-Lastgang
7	MSB	NB / LF	Monatlich		x	X		Abrechnung	Monatsarbeitsmenge und Maximalleistung des Vormonats Gesamtzählerstand des Zählers zum Monatsersten 0:00 Uhr Zusätzlich bei Doppeltarif: den HT-Zählerstand, den NT-Zählerstand sowie den Fehlerregisterstand
8	MSB	Anlagen-betreiber	Monatlich				x	Abrechnung	Monatsarbeitsmenge und Maximalleistung des Vormonats Gesamtzählerstand des Zählers zum Monatsersten 0:00 Uhr
9	MSB	NB	Einmaliger Versand im Bedarfsfall */**				x	Versorgungssicherheit	Momentan-Einspeisewirkleistung

* richtet sich nach Maßgabe der vertraglichen Vereinbarung z.B. Direktvermarkter.
** kann bei Schwellwertunter- oder -überschreitung oder eine periodische Übermittlung vorgesehen sein.

Hinweis: Soweit Stromwandler an den Zählern vorhanden sind, werden Wandlerfaktoren im Zählerstand oder im Lastgang berücksichtigt.

Nach § 56 MsbG kann der Messstellenbetreiber im Auftrag des Netzbetreibers in folgenden Fällen auch ohne Einwilligung des Betroffenen Netzzustandsdaten erheben:

1. an Anlagen nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz und dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz,
2. an steuerbaren Verbrauchseinrichtungen in Niederspannung nach § 14a des Energiewirtschaftsgesetzes und
3. an Zählpunkten mit einem Jahresstromverbrauch von über 20 000 Kilowattstunden

MUSTER